

Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“

mit der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht

URSCHRIFT

**im Auftrag der Gemeinde Hülsede
Samtgemeinde Rodenberg
Landkreis Schaumburg**

Stand: 02.12.2019



Sweco GmbH
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover
T +49 511 3407-0
F +49 511 3407-199
E hannover@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Hülsede
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz
Dipl.-Ing. Sandra Moormann

Bearbeitungszeitraum: März 2019 bis Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
2.1	Landesraumordnung und regionale Raumordnung	5
2.2	Landschaftsrahmenplan	8
2.3	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)	10
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotop nach § 29/30 BNatSchG	10
2.5	Flächennutzungsplan	10
3	Ausgangssituation und städtebauliche Konzeption	11
3.1	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	11
3.2	Städtebauliche Konzeption und Erschließung	12
3.3	Immissionsschutz	13
3.3.1	Emissionsschutz	13
4	Inhalte des Bebauungsplanes	14
4.1	Art der baulichen Nutzung	14
4.2	Maß der baulichen Nutzung	14
4.2.1	Höhe der baulichen Anlagen	14
4.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	14
4.4	Öffentliche Verkehrsflächen	15
4.5	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
4.5.1	Öffentliche Grünflächen	16
4.5.2	Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	16
4.5.3	Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens	16
4.6	Örtliche Bauvorschriften	17

	Seite	
4.7	Verkehrliche Erschließung	17
4.8	Ver- und Entsorgung	17
4.8.1	Wasserversorgung	17
4.8.2	Strom- und Gasversorgung	17
4.8.3	Abfallbeseitigung	17
4.8.4	Abwasserbeseitigung	18
4.8.5	Oberflächenentwässerung	18
4.9	Brandschutz	18
4.10	Bodenordnung, Grunderwerb und soziale Maßnahmen	18
4.11	Flächenbilanz	19
4.12	Hinweise	19
5	Umweltbelange	21
5.1	Klimaschutz	21
5.2	Naturschutz und Landespflege	21
5.3	Artenschutzrechtliche Belange	21
5.4	Eingriff und Ausgleich	25
6	Umweltbericht	29
6.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	29
6.2	Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes	29
6.3	Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung	30
6.3.1	Wirkfaktoren durch die Planung	30
6.4	Schutzgut Mensch	31
6.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere	32
6.5.1	Biotoptypen	32
6.5.2	Biologische Vielfalt	34
6.5.3	Tiere	35
6.6	Schutzgut Fläche	35
6.7	Schutzgut Boden	36
6.8	Schutzgut Wasser	38
6.9	Schutzgut Klima/Luft	39
6.10	Schutzgut Landschaftsbild	40
6.11	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter	41

	Seite	
6.12	Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	41
7	Artenschutzrechtliche Betrachtung	42
7.1	Grundlagen	42
7.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	43
7.3	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG	44
7.3.1	Vorgehen	44
7.3.2	Vögel	45
7.3.3	Fledermäuse	47
7.3.4	Sonstige Säugetiere	47
7.3.5	Fische	47
7.3.6	Amphibien	47
7.3.7	Reptilien	48
7.3.8	Schmetterlinge	48
7.3.9	Libellen	48
7.3.10	Käfer	48
7.3.11	Weichtiere	48
7.3.12	Blütenpflanzen und Farne	48
7.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG	49
8	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	49
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	49
8.2	Ausgleichsmaßnahmen	49
8.2.1	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	50
8.2.2	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	50
9	Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	50
10	Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	54
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
12	Anlagen	56
13	Quellen	57
	Verfahrensvermerke	58

	Seite
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes im Siedlungsgefüge o. M. (Kartengrundlage ALK 5 / LGLN)	1
Abb. 2: Lageplan Betrachtungsgebiet Bebauungsplan Nr. 13 in Hülse (LGLN Umweltkarten Niedersachsen 2019)	3
Abb. 3: Lageplan Sonstiger Geltungsbereich in Hülse (LGLN Umweltkarten Niedersachsen 2019) unmaßstäbliche Verkleinerung	4
Abb. 4: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle: Landkreis Schaumburg	8
Abb. 5: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes (unmaßstäbliche Darstellung)	10
Abb. 6: Entwurf FNP Änderung 50.3 (unmaßstäbliche Darstellung)	11
Abb. 7 Blick auf die Entwicklungsfläche	12
Abb. 8 potenzieller Standort der Feuerwache	12
Abb. 9 Blick in den Kirchweg	12
Abb. 10 Kreuzungsbereich Kirchweg und K 57	12
Abb. 11: Städtebauliche Konzeption Stand September 2019 (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: SG Rodenberg)	13
Abb. 12 Blick auf die Ersatzfläche für die Feldlerche und dem Ausgleich des Eingriffs (Quelle SG Verwaltung)	23
Abb. 13 Blick auf die Ersatzfläche für die Feldlerche und dem Ausgleich des Eingriffs (Quelle SG Verwaltung)	23
Abb. 13: Lage des Bebauungsplanes (rot) und der Ausgleichsfläche (grün) (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: LGLN)	23
Abb. 14 Biotoptypenkartierung (unmaßstäbliche Darstellung) – vergrößerte Darstellung in der Anlage	32
Abb. 15: Darstellung der Meidedistanzen (unmaßstäbliche Darstellung)	46
Abb. 16: Lage des Bebauungsplanes (rot) und der Ausgleichsfläche (grün) (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: LGLN)	51
Abb. 17: Darstellung der Maßnahmen zum externen Ausgleich und Ersatzmaßnahmen für die Feldlerche (unmaßstäbliche Darstellung)	53
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	26
Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleich Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung chsbilanzierung	28
Tabelle 3: Schutzgut Mensch - Auswirkungen	31
Tabelle 4: Schutzgut Fläche - Auswirkungen	36
Tabelle 5: Schutzgut Boden - Auswirkungen	37

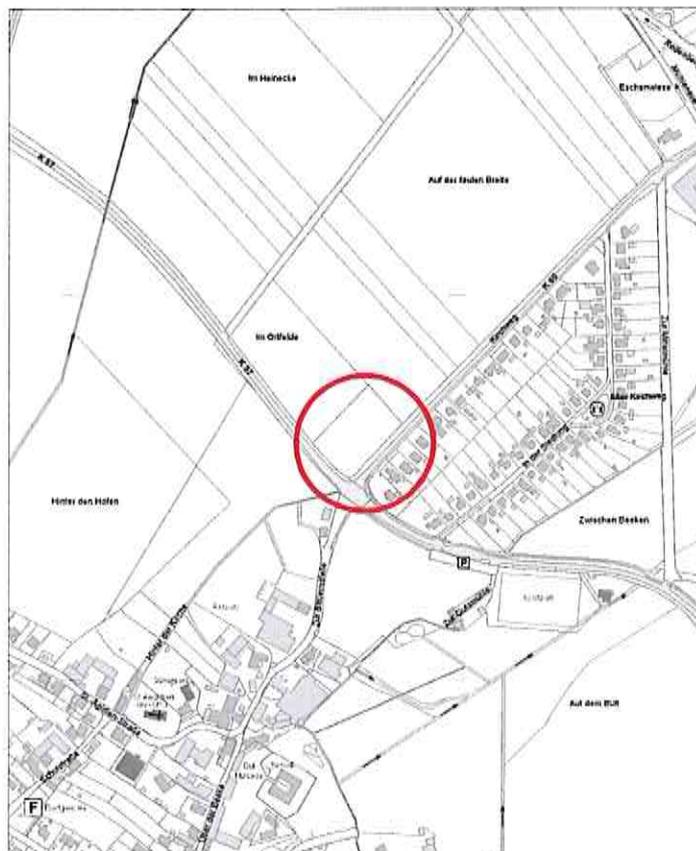
Tabelle 6:	Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen	Seite 39
Tabelle 7:	Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen	40
Tabelle 8:	Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen	41
Tabelle 9:	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	54

1 Allgemeines

1.1 Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich

In der Gemeinde Hülsede in der Samtgemeinde Rodenberg soll ein neues Feuerwehrhaus errichtet werden, um die Ansprüche an die neuen Fahrzeuge und dem heutigen Standard dieser Einrichtungen sicherstellen zu können sowie eine gute Erreichbarkeit von Hülsede, Schmarrie und Meinsen zu gewährleisten.

Als Standort ist eine Fläche im Kreuzungsbereich der K 57 und dem Kirchweg ausgewählt worden. Somit sind alle drei Orte sehr gut zu erreichen. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.



Verantwortlich für den Inhalt:

LGLN
 Landesamt für Geo-Information
 und Landesvermessung Niedersachsen
 - Katasteramt Rinteln - Stand: 30.03.2019

Bereitgestellt durch:
 Landesamt für Geo-Information und Landesvermessung Niedersachsen
 - Katasteramt Rinteln -
 Breke Straße 17
 31137 Rinteln
 Zeichen: 046-L4-83/2019

Bei einer Verwendung für planungsrechtlich oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Veröffentlichung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Nutzungsregeln (AGB) zu lesen, ggf. sind erforderliche Nachfragen über einen zusätzlichen Bedarf abzusprechenden Nutzungserfolg zu erwarten

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Siedlungsgefüge o. M. (Kartengrundlage ALK 5 / LGLN)

Der Gegenstand der Planung liegt unmittelbar nord-westlich des Kirchwegs (K 60) und nördlich der K 57. Die Straßenabschnitte werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden, um die Erschließung des Bereiches sicherstellen zu können und die Zufahrtssituationen zu regeln. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf der gegenüberliegenden Seite des Kirchweges befindet sich eine Wohnbebauung.

Im Detail wird das Gebiet, das sich in der Flur 5 der Gemarkung Hülsede befindet, wie folgt abgegrenzt:

- im Südwesten durch die südliche Grenze des Straßenflurstücks 57/9
- weiterführend durch eine geradlinige Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstücks 16/2 zum Eckpunkt des Flurstücks 160/10
- den nordöstlichen Abschluss bildet die geradlinige Verbindung zum Eckpunkt des Flurstücks 32/184 und weiterführend die südliche Grenze des Straßenflurstücks 54/14
- im nordwestlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung in einem parallel verlaufenden Abstand zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 15/14 von 7 m
- im nordöstlichen Bereich verläuft die Geltungsbereichsgrenze parallel verlaufend in einem Abstand von 48 m zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 15/14 verlängert bis zur südlichen Grenze des Straßenflurstücks.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt rund 0,61 ha und gliedert sich wie folgt:

ca. 0,25 ha	Gemeinbedarfsfläche
ca. 0,28 ha	Verkehrsflächen
ca. 0,08 ha	Grünflächen



Abb. 2: Lageplan Betrachtungsgebiet Bebauungsplan Nr. 13 in Hülsede (LGLN Umweltkarten Niedersachsen 2019)

Die Abgrenzung des sonstigen Geltungsbereiches, in dem zum einen die Ersatzmaßnahme für die Feldlerche und die Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan selbst stattfindet, befindet sich in der Gemarkung Schmarrie in der Flur 3 und wird wie folgt abgegrenzt:

- südwestliche Grenze des Flurstücks 3/12
- ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 3/12 bis zum Schnittpunkt mit der Parallele in einem Abstand von 28 m zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 3/12
- eine Parallele in einem Abstand von 28 m zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 3/12
- eine Parallele in einem Abstand von 35 m zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 3/12

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt rund 3.045 m² und gliedert sich wie folgt:

2.187 m² Ersatzfläche Feldlerche
856 m² Kompensationsfläche

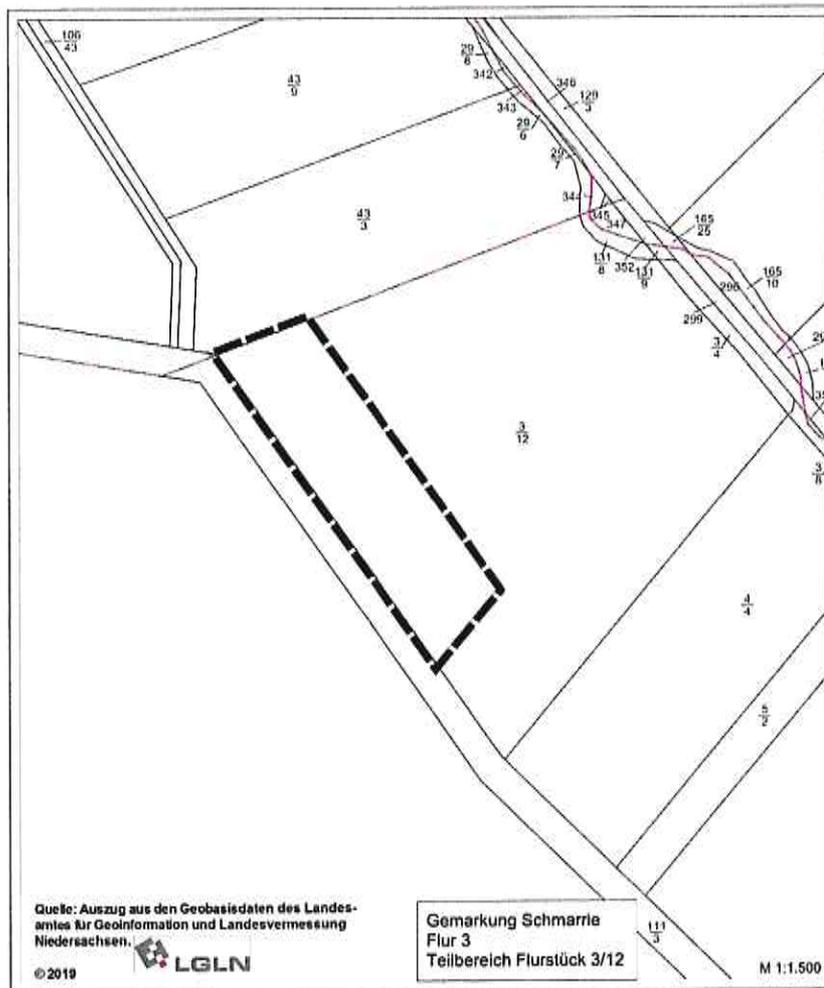


Abb. 3: Lageplan Sonstiger Geltungsbereich in Hülsede (LGLN Umweltkarten Niedersachsen 2019) unmaßstäbliche Verkleinerung

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches (§ 2 BauGB) vom 23. September 2004 in der zuletzt ergänzten Fassung vom 3. November 2017.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Deren Ergebnisse sind in Form eines Umweltberichtes zusammengestellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan (s. Kapitel 6).

Zudem werden die Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, bezogen auf die geplanten Maßnahmen, dargestellt.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

Grundsatz 01: „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Hülsede, Schmarrie und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügt bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Orte Hülsede, Schmarrie und Meinsen in der Samtgemeinde Rodenberg als gemeinsames Gerätehaus dienen. Durch die Lage direkt an der K 57 ist die Erschließbarkeit gegeben und die drei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Der Vorhabenbereich wird momentan ackerbaulich genutzt.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

Grundsatz 04: „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß

erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Hülsede, Schmarrie und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Ersatzfläche östlich des Untersuchungsgebietes in der Gemarkung Schmarrie extern ausgeglichen. Weitere Details zur Ausgleichsmaßnahme werden unter Kapitel 9 näher beschrieben. Der Bebauungsplan wird durch die entsprechenden internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Hülsede, Schmarrie und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehende Einrichtung den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügt bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert ist.

Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 57 und K 60 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrhauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzungen zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert und befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 3.9.1.08

Die Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung umfassen die landesweit bedeutsamen Wasservorkommen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen erweitert um die regional bedeutsamen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

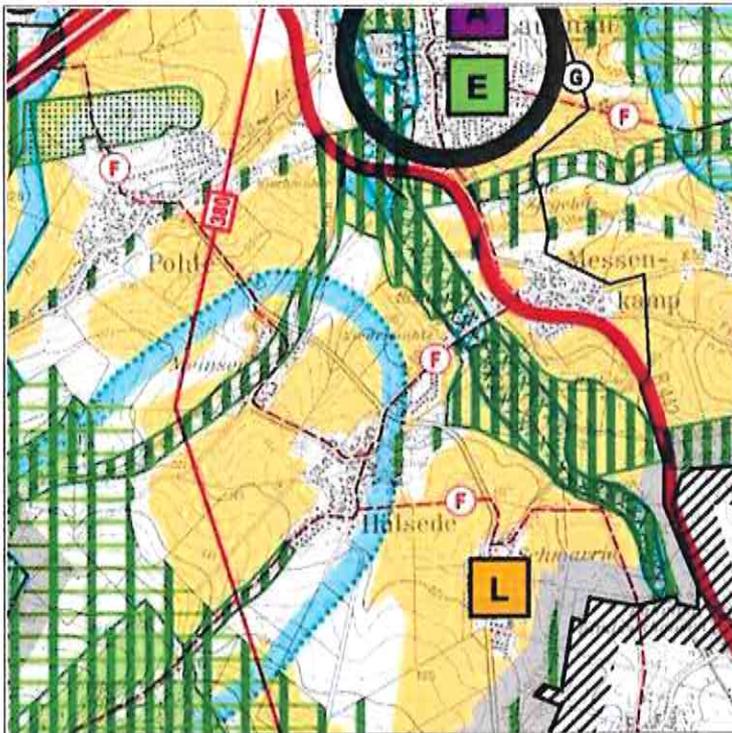


Abb. 4: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung)
Quelle: Landkreis Schaumburg

2.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Region Nr. 8 „Weser- und Weser-Leinebergland“ und der naturräumlichen Unterregion Nr. 8.2 „Weser-Leinebergland“

Darüber hinaus können dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) folgende Leitbilder entnommen werden:

Kap. 4.2.2, Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild

- Gebiete, die aufgrund intensiver Nutzung an landschaftlichen Strukturen verarmt sind und denen daher eine sehr geringe oder geringe (bis mittlere) Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erlebnisqualität zu verbessern und für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die weiträumig ackerbaulich genutzten Gebiete der Bördenregion, des Wesertales und des Rodenberger Auetales.

Kap. 4.2.3, Ziele für das Schutzgut Boden

- Minimierung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden für Siedlung, Verkehr, Bodenabbau, Deponierung von Abfällen etc.
- Erhalt von wenig beeinträchtigten Böden (v. a. alte Waldstandorte), seltenen Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchte und trockene Sonderstandorte).

- Vermeidung von Bodenabtrag und -verlagerung in erosionsgefährdeten Gebieten durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Erhalt und Entwicklung erosionsschützender Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Hecken etc.).
- Minimierung der Bodenverdichtung durch bodenschonende Bewirtschaftung (z.B. angepasster Maschineneinsatz, keine Bearbeitung zu feuchter Böden, Versorgung des Bodens mit Kalk und organischer Substanz).

Kap. 4.2.4, Ziele für das Schutzgut Wasser

- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, Entsiegelungspotentiale sind zu nutzen. Die Nutzung, Versickerung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenwasserbewirtschaftung) ist – entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten – für alle neu geplanten Baugebiete vorzusehen. In bestehenden Baugebieten ist die Regenwasserbewirtschaftung nachdrücklich zu unterstützen.

Kap. 4.3, Raumbezogene Ziele

- Für die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser ist es erforderlich:
 - den Anteil an Dauervegetation (Grünland, Brachflächen, Gehölze, Säume) in ackerbaulich genutzten Hangbereichen zu erhöhen (Erosionsschutz, Erhöhung des Retentionsvermögens),
 - eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in Bereichen mit hoher (bis mittlerer) Empfindlichkeit des Grundwassers zu entwickeln (mittlerer und südlicher Teil der Landschaftseinheit Rodenberger Auetal).
- Für die Erhaltung des Ortsbildes und für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung sind insbesondere
 - das Ortsbild und die Ortsränder der Siedlungen mit hoher landschaftlicher Eigenart zu erhalten (v.a. Kleinhegesdorf, Groß Hegesdorf, Soldorf, Lyhren, Altenhagen, Schoholtensen, Wiersen, Schmarrie),
 - die weitere Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche (v.a. Niederungsbereiche) von Bebauung freigehalten werden und dass ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden wird,
 - die für die Naherholung und die Freiraumversorgung bedeutsame Bereiche an den Ortsrändern von Bad Nenndorf (Kurpark, Galenberg, Bückethaler Landwehr etc.) und Rodenberg (v.a. Alter Rodenberg) zu sichern.

Bewertung:

Die wesentlichen Leitideen aus dem Landschaftsrahmenplan werden im Rahmen der Entwicklung des Feuerwehrstandortes berücksichtigt. Der Flächenverbrauch wird auf das notwendigste Maß reduziert und unnötige Erschließungen vermieden.

Zur Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum sind heimische Laubgehölze im Randbereich zur offenen Landschaft hin zu pflanzen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft festzustellen. Auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche weisen keine Schutzgebiete und auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft auf (MU 2019). Das Plangebiet liegt lediglich innerhalb des großräumigen Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile beziehungsweise besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG zu verzeichnen. Darüber hinaus sind auch keine dieser geschützten Bereiche in der naheliegenden Umgebung festzustellen.

2.5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg vom 15.06.1981 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 in der Gemeinde Hülsede eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen somit nicht den Inhalten des Bebauungsplanes. Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, erfolgt im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist zu ändern und für den Betrachtungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche für den Teilbereich des vorgesehenen Feuerwehrstandortes in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

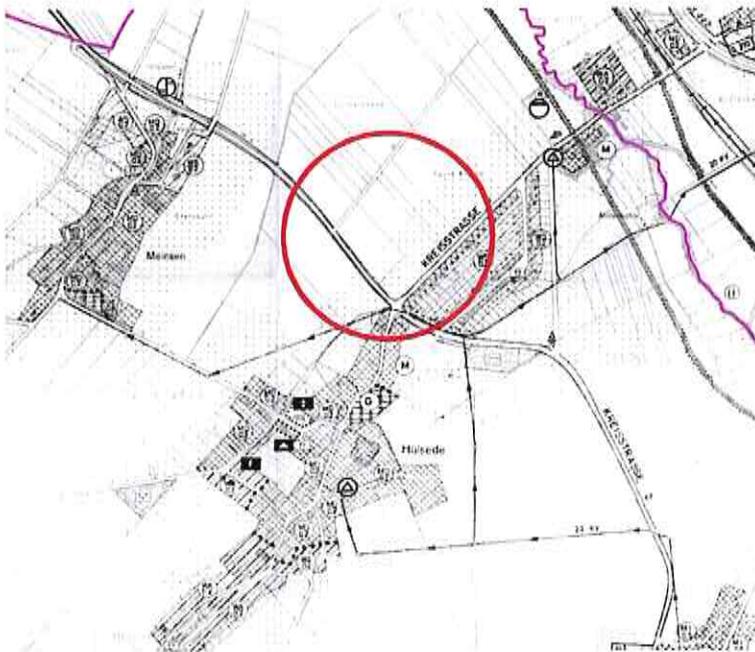


Abb. 5: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes (unmaßstäbliche Darstellung)



Abb. 7 Blick auf die Entwicklungsfläche



Abb. 8 potenzieller Standort der Feuerwache



Abb. 9 Blick in den Kirchweg



Abb. 10 Kreuzungsbereich Kirchweg und K 57

3.2 Städtebauliche Konzeption und Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch den Kirchweg (Kreisstraße 60), der über die Ortsdurchfahrt Messenkamp, an die B 442 mündet, gesichert. Vom Kirchweg, zweigen die Straßen zur Bauernstelle Richtung Süden, die K 57 Richtung Nordwesten und Süden ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im östlichen und südlichen Bereich des Planungsbereiches ein kleiner Graben befindet und östlich der Straße, angrenzend an das Wohngebiet ein Radweg. Dieser sichert eine gute Erreichbarkeit des Standortes auch mit dem Fahrrad.

Die Konzeption sieht vor die Feuerwache parallel zum Kirchweg zu errichten. Die Ausfahrt aus der Feuerwache soll dann in südwestlicher Richtung erfolgen. Die Stellplätze für die Feuerwehrleute sollen zum Kirchweg hin orientiert werden.



Abb. 11: Städtebauliche Konzeption Stand September 2019 (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: SG Rodenberg)

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Emissionsschutz

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen. Da sich das Betrachtungsgebiet in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung am Kirchweg befindet, sind Emissionen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche ggf. zu prüfen. Mit der Orientierung der Feuerwehrausfahrt in nördlicher Richtung und dem damit verbundenen Schutz durch das Feuerwehrhaus selbst, können Immissionen durch Einsatzausfahrten reduziert werden.

4 Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bezieht sich auf das für die Feuerwehr und deren Nebenanlagen erforderlichen Flächen.

Nutzungen gemäß § 2 bis § 11 BauNVO werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Ein Teilbereich mit einer Fläche von ca. 2.500 m² wird im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Bebauungsplan festgesetzt. In diesem Bereich soll das Feuerwehrhaus mit einer Grundfläche, nach aktuell vorliegenden Planungen von ca. 750 m², errichtet werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der den Anteil der überbaubaren Fläche am Gesamtgrundstück ausdrückenden Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO ermittelt.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,6 (60 % der überbaubaren Grundstücksfläche) festgesetzt. Die Errichtung der geplanten Feuerwache inkl. der erforderlichen Nebenanlagen kann somit sichergestellt werden.

Die Höhenentwicklung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse geregelt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

4.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird lediglich durch die Festsetzung der maximalen Anzahl von Vollgeschossen geregelt und korrespondiert mit den üblichen Gebäudehöhen im Umfeld bei gleichzeitiger Wahrung der Nutzung des Gebäudes.

4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im nördlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche. Die Fläche hat eine Gesamtfläche von 1.050 m² und eine Ausdehnung von 30 m mal 35 m. Somit besteht für das neue Feuerwehrgebäude eine ausreichende Gestaltungsmöglichkeit.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Im Plangebiet wird die offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zulässig und die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten.

Da Gemeinbedarfsflächen nicht zu den Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gehören und dementsprechend die §§ 12 bis 14 der BauNVO nicht gelten, muss für Außenanlagen wie befestigte Hofflächen, Zufahrten, Garagen, Stellplätze, Wege und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der

BauNVO folgende Regelung in die Verordnung aufgenommen werden, um diese Anlagen außerhalb der Baugrenzen zulassen zu können:

Zur optimalen und flexiblen Ausnutzung des Grundstücks erfolgt zusätzlich die Festsetzung, dass Stellplätze auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden können.

Textliche Festsetzung:

- Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)) für die Feuerwehr zulässig.

4.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Der Kirchweg (K 60) sowie die K 57 werden im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Abgrenzung zur Gemeinbedarfsfläche erfolgt durch eine Straßenbegrenzungslinie. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte die Unterteilung des Straßenraums erkennbar.

Im Rahmen der Planungen zum Feuerwehrhaus ist für das gesamte Betrachtungsgebiet die Einfahrt über die K 60 vorgesehen, um eine Trennung des zufahrenden Verkehrs des alarmierten Personals von dem ausfahrenden Verkehr zu gewährleisten und damit die Erfordernisse einer funktionierenden Feuerwache gerecht zu werden. Die Ausfahrt über die K 57 erfolgt ausschließlich im Alarmfall. Das Anlegen von Stellplätzen ist geplant, die sich im östlichen sowie südlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche befinden. Zur Sicherung des Kreuzungsbereiches wird entlang der Straßenverkehrsfläche ein Ein- und Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt. Davon ausgenommen ist jeweils ein Teilbereich entlang der Erschließungsstraße K 60 und der K 57, so dass in diesen Bereichen entsprechende Ein- bzw. Ausfahrten für die Feuerwehr, wie auch zum Erreichen der Stellplätze, angelegt werden können.

Die Zufahrtssituation, die Planungen zum Feuerwehrstandort sowie die notwendigen Maßnahmen, um eine sichere Ein- und vor allem Ausfahrt sicherstellen zu können, sind mit der Verkehrskommission des Landkreises Schaumburg intensiv abgestimmt worden. Unter anderem sind zur Sicherung der Ein- bzw. Ausfahrtsituationen der geplanten Zufahrtbereiche Sichtdreiecke in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Folgende Festsetzung ist im Bebauungsplan aufgenommen worden:

Textliche Festsetzung:

- Die Fläche der Sichtdreiecke ist von jeder Sichtbehinderung über 100 cm über Fahrbahnoberfläche freizuhalten. Für jeden Einzelbaum, innerhalb der Sichtdreiecke, ist eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der erhöhten Sitzposition in einem Feuerwehrfahrzeug, durchzuführen, inwiefern eine Sichtbehinderung vorliegt.

4.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Für die Sicherung der Eingliederung des Feuerwehrstandortes in die Umgebung und zur Sicherung einer Abgrenzung zum Landschaftsraum sind entsprechende Flächen aufgenommen und Festsetzungen zur Bepflanzungen formuliert worden.

4.5.1 Öffentliche Grünflächen

Ein Bereich nördlich der Fläche für den Gemeinbedarf, direkt an die Kreisstraße angrenzend, wird als öffentliche Grünfläche öG1 mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb der Fläche ist die Regenwasserrückhaltung für den Feuerwehrstandort sicherzustellen. Dies erfolgt in Form eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens oder in Form eines ausreichend dimensionierten Rigolen-Systems.

Die nordwestliche sowie nordöstliche Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche bildet eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, so dass eine Abgrenzung zum Siedlungsraum sichergestellt werden kann.

4.5.2 Flächen zum Anpflanzen und zur Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die innerhalb des Geltungsbereiches an der nordwestlichen sowie nordöstlichen Grenze festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit dreireihigen Hecken mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Prunus padus	Traubekirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Salix caprea	Salweide
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus spinosa*	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

4.5.3 Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung (öffentliche Grünfläche öG1) ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig. Weiterhin ist der Rand des Gewässers zum Landschaftsraum entsprechend den beschriebenen Maßnahmen aus der Maßnahmenkartei einzugrün.

4.6 Örtliche Bauvorschriften

Es sind keine besonderen Gründe gegeben, um die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zu begründen.

4.7 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Gebietes ist durch den Kirchweg sowie die K 57 gesichert. Zufahrten sind nur vom Kirchweg vorgesehen. Beide Straßen kreuzen sich in unmittelbarer Nachbarschaft des neuen Feuerwehrstandortes. Die Kreisstraße 57 bildet dabei die Hauptstraße und die abzweigenden Straßen sind dieser untergeordnet bzw. müssen entsprechend die Vorfahrt gewähren. Auf der K 57 ist im Bereich der geplanten Alarmausfahrt eine Geschwindigkeit von 70 km/h festgelegt. Auf dem Kirchweg liegt die Maximalgeschwindigkeit bei 50 km/h und man befindet sich in einer Ortsdurchfahrt.

Mit der Zufahrt vom Kirchweg kann ein guter Ablauf sichergestellt werden.

Die genauen verkehrlichen Belange sind mit der Verkehrskommission des Landkreises Schaumburg abgestimmt worden. Dabei wurde deutlich, dass trotz der reduzierten Geschwindigkeiten im Betrachtungsbereich die Sichtdreiecke auf eine Geschwindigkeit von 100 m auszulegen sind, da die Fahrzeuge relativ schnell angefahren kommen und erst kurz vorher abbremsen.

4.8 Ver- und Entsorgung

4.8.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Eigenbetrieb - Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg - als lokalen Versorgungsträger. Aktuell ist das Plangebiet noch nicht an das Netz der Samtgemeinde angeschlossen, sodass ein Anschluss im Zuge der Neuaufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes notwendig ist. Darüber hinaus wird für eine ausreichende leitungsunabhängige Löschwasserversorgung gesorgt.

4.8.2 Strom- und Gasversorgung

Der Netzbetreiber des Stromnetzes ist die Avacon. Die Gasversorgung wird durch die Avacon sichergestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist ein Leitungsausbau notwendig, da es sich um die Überplanung einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche handelt. Vorhandene Strom- und Gasleitungen sind auf Grund der benachbarten Wohnbebauung bereits vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung keine Versorgungsleitungen vorhanden, liegen allerdings in unmittelbarer Nachbarschaft vor.

4.8.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schaumburg. Mit einer wesentlichen Erhöhung der Abfallmenge oder dem Anfall besonderer Abfälle (Bauschutt, belastete Abfälle, etc.) ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Dies gilt auch für die Reinigung der Verkehrsflächen sowie den Winterdienst.

4.8.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die Kanalisation des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg der Samtgemeinde Rodenberg. Ein Leitungsausbau der Kanalisation ist notwendig, um das Plangebiet an das Abwassernetz anzuschließen.

Das Schmutzwasser muss vor einem Eintrag in die Gewässer gereinigt werden. Die Reinigung des Schmutzwassers aus dem gesamten Samtgemeindegebiet erfolgt durch das Gruppenklärwerk zwischen Lauenau und Rodenberg.

4.8.5 Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück selbst versickert werden. Hierfür wird im nördlichen Bereich des Betrachtungsgebietes eine entsprechende Fläche vorgehalten.

Entwässert wird im Samtgemeindegebiet mit dem sogenannten Trennsystem; Schmutzwasser und Regenwasser werden dabei in getrennten Kanälen gesammelt und abgeleitet. Schmutzwasser wird über Schmutzwasserkanäle, zum Teil unterstützt durch Großpumpwerke und Kleinpumpwerke, dem Gruppenklärwerk zugeführt.

4.9 Brandschutz

Die Sicherung der Löschwasserversorgung wird durch die Samtgemeinde Rodenberg gemäß den Vorgaben der Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 (1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)) sichergestellt.

4.10 Bodenordnung, Grunderwerb und soziale Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes wird die Kommune einen Eigentumserwerb für die Flächen zur Errichtung des Feuerwehrhauses vornehmen. Entsprechende Verhandlungen sind bereits geführt worden. Öffentlich-rechtliche bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

Soziale Maßnahmen werden bei der Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich, da er sich auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen nicht nachteilig auswirkt.

4.11 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ umfasst insgesamt eine Fläche von 0,61 ha. Die Fläche teilt sich überschlägig wie folgt auf:

<u>Größe (m²)</u>	<u>Größe (ha)</u>	<u>Art der Nutzung</u>
2.493 m ²	ca. 0,25 ha	Gemeinbedarfsfläche
2.830 m ²	ca. 0,28 ha	Verkehrsflächen
355 m ²	ca. 0,04 ha	Öffentliche Grünfläche (öG 1)
495 m ²	ca. 0,05 ha	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
6.173 m ²	ca. 0,61 ha	Gesamtsumme

4.12 Hinweise

1. Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg – Bauverwaltungsamt, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg – während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Angaben von Trägern öffentlicher Belange vorgetragen worden, die darauf hinweisen, dass wertvollen Kulturgüter oder Bodendenkmale vorhanden sein könnten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

4. Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorgetragen worden.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Schaumburg, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Kampfmittelbeseitigung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind noch keine Erkundungen zum Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt worden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine entsprechende Luftbildauswertung in Auftrag zu geben.

Die Samtgemeindeverwaltung Rodenberg hat eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelräumdienst in Auftrag gegeben. Ergebnisse werden spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen vorliegen. Beim Auffinden von potenziellen Einschlagspunkten, sind entsprechende weiterführende Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

6. Telekommunikation

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationsleitungen. Im Zuge der Planumsetzung sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 13, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Landwirtschaft

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe, kann es zum Auftreten von ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen) kommen. Diese sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

8. Vermeidungsmaßnahmen

Während der Bauphase werden zeitlich und räumlich begrenzt Flächen beansprucht. Generell sind für Materiallagerungen und Baustelleneinrichtungen befestigte Flächen oder die überplanten Verkehrsflächen vorzuhalten. Auf unbefestigten Flächen sind lastenverteilende Maßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatten, Stahlplatten etc.) zum Schutz der Bodenfunktion und gegen Bodenverdichtungen vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Bei Baufeldräumung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen, die das Baufeld auf Brutvorkommen hin überprüft.

9. Bodenschutz

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.

Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und angrenzende Flächen sollen nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorzunehmen. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.

5 Umweltbelange

5.1 Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 (5) BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

5.2 Naturschutz und Landespflege

Es fand eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse statt, die in Pkt. 5.3 zusammenfassend dargestellt wird und in den Umweltbericht mit eingeflossen ist. Weiterführende Aspekte können dort entnommen werden.

Aus den Ausführungen im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass es keine geschützten Biotopen im direkten oder weiteren Umfeld gibt, auf die eine entsprechende Planung Einfluss nehmen kann.

Bei der Betrachtungsfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die keine ökologisch hochwertigen Strukturen enthält, noch wird die Fläche durch entsprechende Strukturen begleitet. Durch die südliche und östlich verlaufende Straßen ist das Gebiet vorgeprägt. Der Bebauungsplan hat somit in Bezug auf die Landschaftspflege keine negativen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Fläche selbst. Dennoch stellt ein neues Gebäude einen Eingriff in den Landschaftsraum dar. Um diesen in seiner Auswirkung so gering wie möglich zu halten, soll der Betrachtungsbereich zum Landschaftsraum durch Heckenstrukturen eingerahmt werden. Dafür werden entsprechende Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.3 Artenschutzrechtliche Belange

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ermittelt, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Belange durch die vorliegende Bauleitplanung berührt werden. Dazu wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG durchgeführt.

Dabei wurde deutlich, dass aufgrund der Ackernutzung keine hochwertigen und vor allem für geschützte Tiere erforderlichen Biotope vorhanden sind, so dass die geschützten Arten ausgeschlossen werden können.

Das Vorkommen des Kiebitzes kann innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund der vorhandenen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Der Brutplatz des Kiebitzes befindet sich in einem Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen. Die Feldlerche brütet mit einem Mindestabstand von ca. 150 - 200 m zu Gehölzstrukturen und Siedlungen, so dass sie im Vorhabenbereich nicht anzutreffen ist. Allerdings ist beim Umgang mit der Feldlerche in der Bauleitplanung in Abstimmung mit der UNB das „Feldlerchenpapier der Region Hannover mit Stand: 14.03.2018“ anzuwenden. Demnach werden Feldlerchen aufgrund ihres artspezifischen Meideverhaltens nicht nur aus dem geplanten Baugebiet selbst sondern auch aus den das geplante Baugebiet umgebenden Flächen verdrängt. Somit verlieren neben dem eigentlich geplanten Baugebiet auch die angrenzenden Flächen ihre Eignung als Bruthabitat. Daher ist bei der Ermittlung der Brutraumverlustfläche die bis zu 100 m betragende Meidedistanz mit einzurechnen.

Feldlerche

Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ist unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien geprüft worden, ob durch das Vorhaben ein möglicher Lebensraumverlust der Feldlerche gegeben ist.

Detaillierte Ausführungen zur Feldlerche sind unter Pkt. 7.3.2 der Begründung zu finden. Daraus abgeleitet ergeben sich allerdings Kompensationsnotwendigkeiten.

Kompensationsnotwendigkeiten

Aufgrund der erfolgten Betrachtung des Gebietes muss zur Kompensation eines potenziell betroffenen Feldlerchenrevieres und unter Berücksichtigung bzw. in Anlehnung an das Feldlerchenpapier der Region Hannover eine Fläche von 2.000 m² vertraglich gesichert und als Brachestreifen bzw. als Blühstreifen angelegt werden.

Bei der Ermittlung von geeigneten Flächen ist zu beachten:

- die Breite eines Brachestreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- die Brachestreifen dürfen nicht entlang von Wegen angelegt werden
- sie müssen ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- sie dürfen sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- sie sind außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen anzulegen.

Die oben aufgeführten Sachverhalte sowie die durch die Gemeinde Hülsede für die Kompensationsmaßnahme vorgesehene Fläche sind mit der UNB des Landkreises Schaumburg abgestimmt.

Eine entsprechende Maßnahme wird auf dem Flurstück 3/12 der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie angelegt. Eine entsprechende Festsetzung und die Darstellung der Ersatzfläche ist in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen worden.



Abb. 12 Blick auf die Ersatzfläche für die Feldlerche und dem Ausgleich des Eingriffs (Quelle SG Verwaltung)



Abb. 13 Blick auf die Ersatzfläche für die Feldlerche und dem Ausgleich des Eingriffs (Quelle SG Verwaltung)

Kompensationsnotwendigkeiten

Aufgrund der Eingriffe in Natur- und Landschaft und der fehlenden Möglichkeiten den Eingriff im Geltungsbereich selbst zu kompensieren, ist eine weitere Fläche für diese Maßnahmen notwendig. Zusätzlich muss im Rahmen von Ersatzmaßnahmen für die Feldlerche ebenfalls eine neue Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Bei dem Flurstück 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie handelt es sich um einen Ackerbereich, der sich innerhalb der Gemeinde Hülsede befindet und nicht weit vom Eingriffsbebauungsplan entfernt gelegen ist.

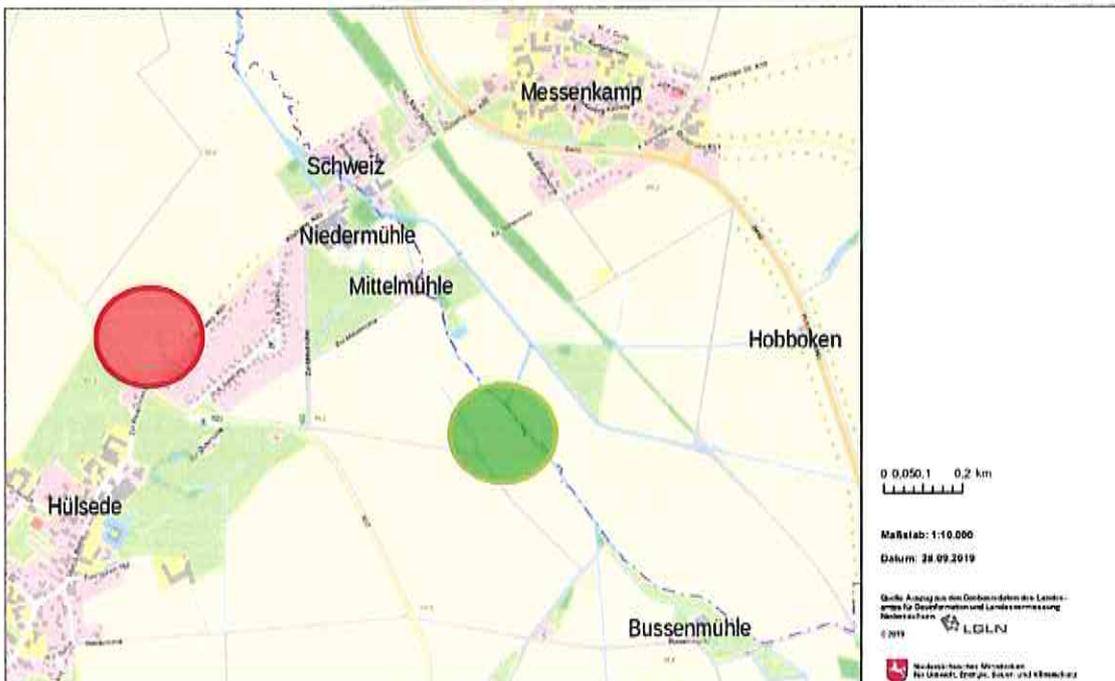


Abb. 14: Lage des Bebauungsplanes (rot) und der Ausgleichsfläche (grün) (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: LGLN)

Für die Fläche werden Maßnahmen zum Anlegen und zur Pflege der Fläche im Maßnahmenblatt A_{CEF} 01 aufgenommen und diese durch eine textliche Festsetzung und der Darstellung der Abgrenzung der Lage der CEF-Maßnahme auf der Planzeichnung deutlich erkennbar.

Maßnahme A_{CEF}01		Kurzbezeichnung: Entwicklung eines Feldlerchenhabitats	
Gemarkung: Schmarrie	Flur: 3	Flurstück: 3/12	Fläche: 2.189 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme		
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Die Maßnahme muss vor Baubeginn die volle Funktion erfüllen			
Begründung der Maßnahme: Anlagebedingter Verlust von potentiellen Lebensräumen der Feldlerche durch Flächeninanspruchnahme			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung eines Feldlerchenhabitats in Form eines Feldlerchenfensters			
Biotoplanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Zur Entwicklung von lückigen Nahrungshabitats wird innerhalb der bestehenden Ackerfläche eine ca. 20 m breite und ca. 102 m lange selbstbegründende Brache mit Blühstreifen angelegt. Die Hälfte der Brache ist jährlich umzubereiten, um unterschiedliche Entwicklungsstadien zu generieren.			
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: Die Brache muss immer zur Hälfte einmal im Jahr umgebrochen werden. Die Blühstreifen sind 1 x pro Jahr zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren. Vor dem Winter sollten die Blühstreifen nicht mehr gemäht oder umgebrochen werden, um in der kalten Jahreszeit und während der Balz ausreichend Deckung und Nahrungsreserven zu bieten. Die Blühstreifen sollen dauerhaft auf der gleichen Fläche angelegt werden.			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme		

Ersatzmaßnahme Feldlerche:

Innerhalb des Flurstücks 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie ist eine 20 m breite und ca. 102 m lange selbstbegründende Brache mit Blühstreifen gem. dem Maßnahmenblatt A_{CEF}01 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatsprüche weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des Plangebietes unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Weitere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzungen sind dem Umweltbericht (Kapitel 7) zu entnehmen.

5.4 Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung orientiert sich nach dem Eingriffsmodell des Niedersächsischen Städtetages (2013). In den nachfolgenden Tabellen werden der Eingriffswert (100 % Verlust) der Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche gegenübergestellt. Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt nach Vergabe von Wertfaktoren für die einzelnen Biotoptypen multipliziert mit der Flächen- gröÙe der überplanten Fläche und geht von einem vollständigen Verlust aus. Der Kompensationswert auf der Eingriffsfläche definiert den Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes einschließlich der Aus- gleichsmaßnahmen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (externe Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich aus der Differenz Eingriffswert minus Kompensationswert.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung B-Plan Nr. 13				
Gemeinde Hülsede				
Berechnung nach dem Städtetagmodell (2013)				
Errichtung einer Feuerwache				
				Stand: 01.10.2019
1. Ermittlung des Eingriffswertes (Plangebiet im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	3.343	1	3.343
OVS	StraÙe	2.830	0	0
		Flächenwert Ist-Zustand		3.343
2. Ermittlung der Kompensationswerte (Plangebiet im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
ONZ	Gemeinbedarf – versiegelt (sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex – Feuerwache) 80% von 2.493 m ²	1995	0	0
HFM	Gemeinbedarf – Anpflanzung (Strauch-Baumhecke aus heimischen Baum- und Straucharten)	495	3	1.485
GRA	öffentl. Grünfl. Rigole (öG1) (Artenarmer Scherrasen)	355	1	355
GRA	Gemeinbedarf – Rasenfläche (Artenarmer Scherrasen)	498	1	498
OVS	StraÙe	2.830	0	0
		Flächenwert Soll-Zustand		2.338

3.	Ermittlung des Kompensationsdefizits	
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	3.343
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	2.338
	Kompensationsdefizit:	1.005

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsumfang für das Vorhaben von **1.005 Werteinheiten (WE)**. Der Ausgleich des Kompensationsdefizites soll innerhalb eines im Besitz der Kommune befindlichen Flurstücks erfolgen, da dieser im Bebauungsplan selbst bzw. im direkten Umfeld nicht umgesetzt werden kann.

Es handelt sich um eine Gesamtmaßnahme die im Zusammenhang mit dem anzulegenden Feldlerchenfenster entwickelt wird. Es soll somit eine ganzheitliche Maßnahme angelegt werden, um auch entsprechend hochwertige Flächen sichern bzw. anlegen zu können. Dabei ist deutlich hervorzuheben, dass diese beiden Maßnahmen getrennt voneinander behandelt werden. Die Fläche für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 13 wird zusätzlich angelegt.

Bei dem Flurstück 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie handelt es sich um einen Ackerbereich, der sich innerhalb der Gemeinde Hülsede befindet und nicht weit vom Eingriffsbebauungsplan entfernt gelegen ist.

Um die Fläche ökologisch aufzuwerten und einen Bereich für die natürliche Entwicklung von Boden- und Biotopfunktionen zu schaffen, ist die Herstellung einer Grünlandfläche/Ruderalfläche mit Blühaspekt vorgesehen. Hierzu wird eine Fläche in einer Gesamtfläche von 856 m² vorgesehen. Die Maßnahmen auf dieser Fläche sind dem folgenden Maßnahmenblatt A 02 zu entnehmen.

Maßnahme A 02		Kurzbezeichnung: Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche/Ruderalflur	
Gemarkung: Schmarrie	Flur: 3	Flurstück: 3/12	Fläche: 856 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen	<input type="checkbox"/>	nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/>	Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			
Begründung der Maßnahme: Desweiteren dient die Maßnahme als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden allgemeiner Bedeutung 			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung einer Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt			
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Auf der Fläche angrenzend an das Feldlerchenfenster erfolgt die Einsaat auf ca. 856 m ² unter Verzicht auf konkurrenzstarke und hochwüchsige Gräser mit einer artenreichen Mischung von Kräutern aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut-Mischung „RSM Regio“) mit erhöhtem Anteil an Blühaspekten („Bienenwiese“).			

Für das Regioaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regioaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist.

Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung:

3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Extensive Nutzung der Grünlandfläche durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen, Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Anwendung von Biozide, keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit vom 01.11. – 15.06.

Vorübergehende Inanspruchnahme

Dauerhafte Inanspruchnahme

Zur Sicherung der Maßnahme wird aus den beschriebenen Maßnahmen abgeleitet, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von ca. 856 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 02“ eine Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt entwickeln und zu pflegen.
- Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen.



Abbildung 1: Darstellung der Maßnahmen zum externen Ausgleich und Ersatzmaßnahmen für die Feldlerche (Grundkarte LGLN) (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz stellt sich somit wie folgt dar:

4. Ermittlung Kompensationsflächen				
Fläche Nr. 1	Lagebeschreibung	Beschreibung der Fläche		
a) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	856	1	856
Flächenwert Ist-Zustand		856		856
b) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
GE/UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	856	3	2.568
Flächenwert Soll-Zustand		856		2.568

4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	3.343
Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	2.338
Kompensationsdefizit:	1.005
Ausgleichsflächen	2.568
Ausgleichswert der Gesamtmaßnahmen	1.563

Tabelle 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst und durch die Maßnahmen auf der externen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Flurstücks 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie die Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. 13 in Hülse ausgeglichen sind.

Da erst nach genauer Lage der Alarmausfahrt der Feuerwache geprüft werden kann, inwiefern Bäume aufgrund der notwendigen Sichtbeziehungen entfernt werden müssen, sind diese in der Bilanzierung noch nicht mit berücksichtigt worden. Da es sich allerdings nach ersten Prüfung um lediglich zwei Bäume handelt, sind die mit dem Überschuss des Ausgleichswertes ebenfalls als ausgeglichen zu betrachten.

6 Umweltbericht

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im Verlauf des Bauleitplanverfahrens und wird gemäß neuen Erkenntnissen, die sich aus dem Verfahren ergeben, angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht beinhaltet die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach jeweils gültigem Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch. Neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Bebauungsplanes werden zunächst mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der erheblichen Auswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter beschrieben. Für die verbleibenden erheblichen und unvermeidbaren Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und wenn notwendig außerhalb des Baugebietes aufgezeigt. Die Ergebnisse werden tabellarisch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zusammengefasst.

Der Umweltbericht wird nach den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dargestellten Bestandteilen gegliedert.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Hülsede in der Samtgemeinde Rodenberg soll ein neues Feuerwehrhaus errichtet werden, um die Ansprüche an die neuen Fahrzeuge und dem heutigen Standard dieser Einrichtungen sicherstellen zu können und eine gute Erreichbarkeit von Hülsede, Schmarrie und Meinsen zu gewährleisten.

Als Standort ist eine Fläche im Kreuzungsbereich der K 57 und dem Kirchweg (K 60) ausgewählt worden. Somit sind die drei Orte sehr gut zu erreichen. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

6.2 Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Verursacherprinzip (§ 15 BNatSchG) innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Soweit dies nicht möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (Ersatzgeldzahlung). Des Weiteren werden die Ziele der Raumordnung innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der angrenzenden Umgebung / des angrenzenden Raumes berücksichtigt und in die Maßnahmenplanung integriert.

6.3 Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

In den folgenden Kapiteln wird die Bestandsbewertung der einzelnen Schutzgüter vor Durchführung der Planung zusammenfassend beschrieben und dargestellt.

Danach werden die möglichen Auswirkungen auf Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt tabellarisch in Verbindung mit der Erheblichkeit.

6.3.1 Wirkfaktoren durch die Planung

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm¹ und der zeitlich sowie räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen als auch nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase werden zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen vorgenommen. Eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Nebenanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch Lärm- und Schadstoffbelastung und Licht- und Bewegungseffekte durch die Bebauung sind nicht zu erwarten. Eine Bewertung der betriebsbedingten Belastungen wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Den unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugewiesen.

¹ In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

6.4 Schutzgut Mensch

Bestandsbewertung

Bei der Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch stehen die Funktionen für die Erholung einschließlich gesundheitlicher Aspekte im Vordergrund. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für Wohnen und Erholung
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Fläche weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung steht.

Des Weiteren sind Vorbelastungen, vor allem durch den Straßenlärm der K 57 und der K 60 (Kirchweg) und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub), zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die neue Bebauung werden ca. 0,34 ha ackerbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Tabelle 3: Schutzgut Mensch - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Da die landwirtschaftlich genutzte Fläche für jegliche Aktivitäten oder auch für die Erholung nicht zur Verfügung steht und daher auch nicht von Bedeutung ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.	unerheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Insgesamt können erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

6.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

6.5.1 Biotoptypen

Bestandsbewertung

Im März 2019 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Biotoptypenschlüssel in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie (DRACHENFELS 2016) kartiert.

Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt den aktuellen Zustand, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie ihre biologische Vielfalt im Plangebiet dar.

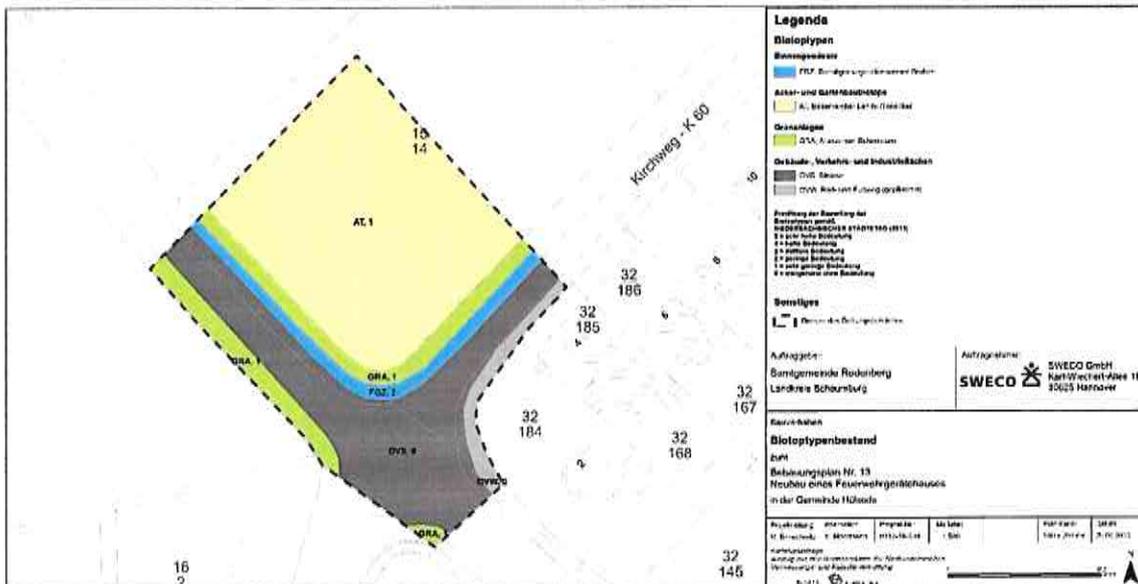


Abb. 15 Biotoptypenkartierung (unmaßstäbliche Darstellung) – vergrößerte Darstellung in der Anlage

Biotoptypenbestand

Außerhalb des Plangebiets entlang beider Kreisstraßen K 57 und der K 60 (Kirchweg) sind Allein-/baumreihen (HBA) aus älteren Linden (*Tilia spec*) festzustellen.

Binnengewässer

FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben

Im Südosten und Südwesten anschließend an den Ackerstandort entlang der Kreisstraßen K 57 (Meinser Straße) und der K 60 (Kirchweg) erstreckt sich ein sonstiger, vegetationsarmer Graben, der dem Wertfaktor 2 zugeordnet wird.

Acker- und Gartenbaubiotop

AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

Das Plangebiet wird von einem Ackerstandort dominiert und intensiv genutzt. Der Acker wird der Kategorie sehr geringe Bedeutung zugeordnet und erhält den Wertfaktor 1.

Grünanlagen

GRA Artenarmer Scherrasen

Im Südosten und Südwesten anschließend an den Ackerstandort entlang der Kreisstraßen K 57 (Meinzer Straße) und der K 60 (Kirchweg) verläuft parallel zum Graben ein artenarmer Scherrasen, der dem Wertfaktor 1 zugeordnet wird.

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Vorhabengebiet

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2016)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB-NatSchG § 24	Wertfaktor (Nieders. Städtetag 2013)
Binnengewässer			
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	--	2
Acker- und Gartenbaubiotop			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	1
Grünanlagen			
GRA	Artenarmer Scherrasen	--	1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS	Straße	--	0

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorgefunden worden. Des Weiteren ist im Plangebiet kein Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Planung werden ca. 3.343 m² Ackerfläche überbaut. Die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Baumreihen sind durch das direkte Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der Notwendigkeit der Freihaltung von Sichtdreiecken für die Notausfahrt der Feuerwehr, kann die Notwendigkeit der Fällung von Einzelbäumen notwendig sein. Hier sind Einzelfallprüfungen vorgesehen Die Baumreihe an sich entlang

der Straßenräume wird damit grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Der bebaute Bereich des Feuerwehrhauses wird mit Scherrasenflächen durchgrünt bzw. durch die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten im Randbereich in die Landschaft eingebunden.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Bepflanzung bereits festgesetzt. Mit den Maßnahmen zur Bepflanzung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche konnte kleinere Ausgleichsmaßnahmen im direkten Gebiet durchgeführt werden.

Weitere Angaben zu Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt.

6.5.2 Biologische Vielfalt

Weltweit ist ein alarmierender Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen. Mit dem Verlust von Lebensräumen werden auch Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten dezimiert. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) geschaffen und 1992 in Rio de Janeiro beschlossen (UNCED 1993)² Deutschland ist eine von 193 Vertragsparteien, die oder das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die drei Ziele der CBD sind im Wesentlichen

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Unter biologischer Vielfalt ist wiederum

- die Vielfalt der Ökosysteme,
- die Vielfalt der Arten sowie
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus den linearen Hauptverkehrsachsen im Raum und den verdichteten Siedlungsräumen. Aus den Verkehrsstrassen ergeben sich Trennwirkungen und Kollisionsrisiken für die Fauna sowie Emissionsbelastungen angrenzender Flächen in jeweils unterschiedlicher Intensität.

Bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Raum, z.B. durch Siedlungstätigkeit, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzung oder intensive Landwirtschaft, ist die Bedeutung von Flora und Fauna immer auch durch die städtebauliche Entwicklung vorbelastet bzw. auch zukünftig belastet.

Die Vielfalt der Ökosysteme innerhalb des Plangebietes ist als gering einzustufen. Die hier vorkommenden Strukturen sind als nicht naturnah einzustufen. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Zudem ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine starke Vorbelastung durch die Ausbringung von Herbiziden und Pestiziden gegeben. Die inner- und zwischenartliche Vielfalt ist ebenso als gering einzustufen.

² Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (1993): Convention on Biological Diversity (CBD)

6.5.3 Tiere

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgte eine faunistische Potentialabschätzung insbesondere für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Anhang IV-Arten FFH-RL, europäische Vogelarten), die mögliche Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aufzeigt und bewertet.

Des Weiteren erfolgte eine artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG für die Arten nach Anhang II FFH-RL.

Tier- und Pflanzenarten, die weder europarechtlich geschützt sind und nicht zu den Verantwortungsarten zählen, die aber landesweit und/oder regional als gefährdete/seltene Arten oder als naturraumtypische bzw. charakteristische Arten eingestuft werden, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Insbesondere der potentiell vorkommende Bestand von Arten, die einen Gefährdungstatus in Niedersachsen aufweisen, kann durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Störungen weiter dezimiert bzw. kann der Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden. Diese Arten sind vorwiegend in ökologisch hochwertigen oder seltenen Biotopkomplexen bzw. in artenreichen Saumgesellschaften angesiedelt. Da hochwertige oder seltene Biotop-Komplexe sowie Saumgesellschaften innerhalb des Untersuchungsraumes nicht oder nur in geringer Ausprägung vorhanden sind und zudem die Eingriffsintensität als sehr gering einzustufen ist, ist davon auszugehen, dass das potentielle Vorkommen von Arten dieser kleinen Gruppe mit Gefährdungstatus, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten zählen, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch die naturraumtypischen bzw. charakteristischen Arten werden durch das Vorhaben nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die hochwertigen Biotope werden durch das Vorhaben nur geringfügig beansprucht. Des Weiteren sind in der Umgebung ausreichend für diesen Naturraum typische Vegetationsstrukturen vorhanden, so dass ein Ausweichen für die Tiere möglich ist.

6.6 Schutzgut Fläche

Bestandsbewertung

Laut LBEG sind derzeit im Land Niedersachsen knapp über 6 % der Landesfläche versiegelt (Stand 2015). Der höchste Grad der Bodenversiegelung konzentriert sich auf die Ballungszentren. Der Grad der Versiegelung steigt stetig an. Die Zunahme der Versiegelungsrate ist stark an die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen gekoppelt. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche in Niedersachsen steigt stetig an und beträgt derzeit knapp 14 %.

Im Bereich des Vorhabengebietes liegt der durchschnittliche Versiegelungsgrad bei ca. 4,20 % (Stand 2015) und ist damit als Gebiet mit einer geringen Nettoversiegelung einzustufen (LBEG 2019).

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch Offenlandbereiche (Ackerflächen). Für das Schutzgut Fläche sind insbesondere diese Bereiche auch trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von besonderer Bedeutung, da hier keine Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme vorherrscht.

Auswirkungen durch die Planung

Durch das Vorhaben wird für das betroffene Gebiet, hier insbesondere die landwirtschaftliche Fläche, in einem Umfang von ca. 0,34 ha eine andere Nutzungsart (Fläche für Gemeinbedarf, Gehölzstrukturen, Scherrasen) festgelegt. Insbesondere das Schutzgut Fläche wird durch die Überbauung in Form eines Feuerwehrhauses vor allem durch die Vollversiegelung in einem Umfang von max. 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 4: Schutzgut Fläche - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhaft Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Der einhergehende Flächenverbrauch ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass „Fläche“ eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt, um deren Nutzung Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung zu konkurrieren. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Niedersachsen nennt im Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm ein Flächensparziel von 3 ha/Tag.

Der Flächenausweisung steht ein konkreter vordringlicher Bedarf gegenüber. Für die Ortschaften Hülsede und Meinsen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf der Ebene der Bebauungsplanung werden ausgeschöpft. Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrstandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Weitere Möglichkeiten der Flächeneinsparung sind bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen und der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zu anderen kumulierenden Projekten in Niedersachsen zu setzen, um eine Überschreitung der Zielwerte zu verhindern.

6.7 Schutzgut Boden

Bestandsbewertung

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 31.05.2019).

Im Vorhabengebiet herrscht mittlere Parabraunerde vor. Dabei dominieren hauptsächlich lehmige Schluffe in den jeweiligen Horizonten. Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Die Einwaschung von Ton in den Unterboden kann dort zu Verdichtung und sekundärer Weiterentwicklung zum Pseudogley führen. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2019) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Boden innerhalb des Vorhabenbereichs überwiegend um einen stark überformten und anthropogen überprägten Boden, so dass davon auszugehen ist, dass charakteristische Bodenfunktionen des jeweiligen Bodentyps kaum oder nicht mehr vorhanden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Boden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad und keine kulturhistorische Bedeutung jedoch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diesen Boden daher ein besonderer Schutzbedarf festzustellen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten zu verzeichnen (LBEG 2019).

Auswirkungen durch die Planung

Das Schutzgut Boden wird durch den dauerhaften Verlust der Bodenfunktion vor allem von Böden mit besonderem Schutzbedarf infolge der Überbauung insbesondere durch die Vollversiegelung erheblich beeinträchtigt.

Tabelle 5: Schutzgut Boden - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch die Vollversiegelung werden dauerhaft Böden mit besonderem Schutzbedarf in Anspruch genommen. Der einhergehende Verlust der Bodenfunktion ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

Des Weiteren sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten.
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.
- Sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen.

6.8 Schutzgut Wasser

Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

Grundwasser

Für eine Darstellung des Schutzgutes "Grundwasser" ist die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ein wesentliches Kriterium. Sie ist unter anderem abhängig von der Bodenart, der Vegetation und dem Grundwasserflurabstand. Als weiterer Aspekt ist die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung zu betrachten.

Die nachfolgenden Angaben zu den Grundwasserverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 31.05.2019).

Die Grundwasserneubildungsrate wird für das gesamte Vorhabengebiet mit einer Grundwasserneubildungsrate von 51 bis 100 mm/a als gering eingestuft (LBEG 2019). Es besteht eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung in diesem Bereich ist als hoch eingestuft worden, so dass hier eine als mittel bis hoch bewertete Filterfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen zu verzeichnen ist (LBEG 2019). Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung wird deshalb als gering eingestuft.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) ist bezüglich der beschriebenen Grundwasserverhältnisse nicht gegeben.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Vorhabensbereichs durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt, so dass davon ausgegangen wird, dass durch Drainagen und weitere Eingriffe in den Naturhaushalt die natürliche Grundwasserneubildungsrate sowie auch das Schutzpotential der oberflächennahen Gesteine stark negativ verändert bzw. beeinflusst wurde.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind Gräben entlang der K 57 und der K 60 (Kirchweg) festzustellen, die allerdings anthropogen überformt sind und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Somit ist kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) zu verzeichnen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die zusätzliche Bebauung wird die Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung auf ca. 0,19 ha erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es voraussichtlich nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen.

Tabelle 6: Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch die Versiegelung steht die Grundwasserneubildungsfläche dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beinhalten die Planungen zur Entwässerung des Bereiches. Das Oberflächenwasser wird sukzessive vor Ort versickert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Die Gräben entlang der Kreisstraßen werden teilweise überbaut. Allerdings handelt es sich hierbei um ein ökologisch geringwertiges Oberflächengewässer, das vorrangig der Entwässerung dient und stark anthropogen überprägt ist. Der Teilverlust des Grabens wird über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt.

6.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbewertung

Der Vorhabenbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 763 mm auf und liegt dabei im Mittel des Jahresdurchschnittes. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9°C pro Jahr und ist als mittel einzustufen.

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Als Hauptemittenten im Nahbereich des Vorhabens sind die K 60 und die K 57 zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um stark befahrene Straßen. Daher ist im Hinblick der vorhandenen Emittenten zunächst von einer relativ guten lufthygienischen Situation im Vorhabengebiet auszugehen.

Mikro-/Mesoklima

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die Ackerfläche im Vorhabengebiet stellt aufgrund ihrer geringen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann. Weiterhin sind die Bäume entlang der K 60 und der K 57 als Frischluftproduzenten zu bezeichnen.

Aufgrund der bestehenden Neigung des Geländes innerhalb des Vorhabengebietes strömt die hier gebildete Kalt- und Frischluft in Richtung der südöstlich liegenden Wohnbebauung der Ortschaft Hülsede und sorgt dort für Temperaturabsenkung im Siedlungsbereich, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Da die angrenzenden Siedlungsbereiche, insbesondere die Ortschaft Hülsede, bereits einen hohen Durchgrünungsgrad aufweisen, ist hier nicht von einer überhöhten Überwärmungsintensität auszugehen. Ein Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ist daher nur in geringem Maß erforderlich, so dass kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetag (2013) festzustellen ist.

Auswirkungen für die Planung

Der Bau des Feuerwehrhauses (Fläche für Gemeinbedarf) auf der Ackerfläche und der dauerhafte Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten können sich negativ auf das lokale Klima auswirken.

Tabelle 7: Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch den Bau des Feuerwehrhauses werden ca. 0,19 ha Freiflächen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete dauerhaft beansprucht.	Erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der bestehenden guten lufthygienischen Verhältnisse und des hohen Durchgrünungsgraden insbesondere der Ortschaft Hülsede sowie des Herstellens von grünräumlichen Strukturelementen und Laubholzpflanzungen insbesondere am Rand des Feuerwehrhauses keine erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas mit dem Vorhaben einhergehen.

6.10 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Entlang der Kreisstraßen dominieren Alleebäume das Landschaftsbild. Durch das offene Gelände und des abfallenden Reliefs wird ein relativ weiter Blick vom Plangebiet in Richtung Norden sowie Nord- und Südosten ermöglicht, wobei der Blick in Richtung Südosten durch einen Riegel aus Wohnbebauung versperrt wird.

Das Plangebiet ist Teil einer relativ wenig strukturierten Landschaft mit geringem Anteil an prägenden Gehölzelementen und Biotopstrukturen. Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist durch störende Elemente wie vorhandene Straßen, Wege und größere ausgeräumte Ackerschläge vermindert und überformt und kaum erkennbar. Die wenigen landschaftsbildprägenden Elemente stellen vor allem die entlang der K 60 und K 57 vorhandenen Alleebäume dar. Gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) ist nordwestlich des Plangebietes ein Streifen einer Grünstreifen eingezzeichnet. Die Grünstreifen soll das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden. Des Weiteren ist gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) die südöstlich des Plangebietes angrenzende Siedlung als Siedlung mit in Teilbereichen hoher landschaftlicher Eigenart eingeordnet.

Das Plangebiet weist aufgrund der bestehenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Die Überprägung der menschlichen Nutzung ist deutlich festzustellen. Allerdings sind natürlich wirkende Elemente wie Alleebäume und landschaftsbildprägende Oberflächenformen gegeben, die dem Landschaftsbild eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart verleihen. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) wird dem Vorhabengebiet in Bezug auf das

Landschaftsbild nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen und fällt in die Kategorie der gehölzarmen Kulturlandschaft, in der Ackernutzung vorherrschend ist. Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) ist demnach nicht festzustellen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses werden Sichtbeziehungen getrennt bzw. beeinträchtigt und landschaftsbildprägende Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief) in Anspruch genommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von vorhandenen Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Einebnung der Fläche) für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung besteht.

Tabelle 8: Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Zerschneidung von Sichtbeziehungen und dauerhafte Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief)	Durch die neu geplante Bebauung werden Sichtbeziehungen von der Straße aus in Richtung Norden / Nordosten aufgehoben und landschaftsbildprägende Oberflächenformen dauerhaft beansprucht. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Fläche (Einebnung) ist von keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.	Nicht erheblich

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die Zerschneidung von Sichtbeziehungen sowie die Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Oberflächenformen sind durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht erheblich.

6.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Wertvolle Kulturgüter oder Bodendenkmale sind gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) in dem Vorhabenbereich nicht bekannt bzw. festzustellen.

6.12 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Die geplante Gemeinbedarfsfläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Bei Nicht-Durchführung werden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und eine Errichtung einer neuen Feuerwache wird nicht durchgeführt.

Aufgrund von fehlenden Flächenverfügbarkeiten gibt es für die Errichtung einer Feuerwache für die Gemeinde Hülsede und der Sicherung einer guten Erreichbarkeit aller Ortsteile keine Standortalternativen.

7 Artenschutzrechtliche Betrachtung

7.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der

VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

7.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

7.3 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

7.3.1 Vorgehen

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfiler“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)

- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im März 2019 mit Feststellung der Biotoptypen
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2013)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

7.3.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bietet. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

Brutvogelarten der Offenlandflächen

Auf den Offenlandflächen wie im Bereich der Ackerfläche könnten Arten wie Feldlerche oder Kiebitz vorkommen. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Kiebitz ist zwar ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden besiedelt jedoch seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland.

Das Vorkommen des Kiebitzes kann innerhalb des Vorhabenbereichs aufgrund der vorhandenen Störfaktoren ausgeschlossen werden. Der Brutplatz des Kiebitzes befindet sich in einem Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen. Die Feldlerche brütet mit einem Mindestabstand von ca. 150 - 200 m zu Gehölzstrukturen und Siedlungen, so dass sie im Vorhabenbereich nicht anzutreffen ist. Allerdings ist beim Umgang mit der Feldlerche in der Bauleitplanung das „Feldlerchenpapier der Region Hannover mit Stand: 14.03.2018“ anzuwenden. Demnach werden Feldlerchen aufgrund ihres artspezifischen Meideverhaltens nicht nur aus dem geplanten Baugebiet selbst sondern auch aus den das geplante Baugebiet umgebenden Flächen verdrängt. Somit verlieren neben dem eigentlich geplanten Baugebiet auch die angrenzenden Flächen ihre Eignung als Bruthabitat. Daher ist bei der Ermittlung der Brutraumverlustfläche die bis zu 100 m betragende Meidedistanz mit einzurechnen.

Feldlerche

Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung ist unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien geprüft worden, ob durch das Vorhaben ein möglicher Lebensraumverlust der Feldlerche gegeben ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich mit seinen Ausdehnungen von ca. 60 m in den Acker hinein innerhalb der Meidedistanz der Feldlerche zu den benannten Strukturen. Somit ist auszuschließen, dass der Bebauungsplan in seiner eigentlichen Ausdehnung Auswirkungen auf eine Feldlerchenpopulation besitzt. Aufgrund der Errichtung von Hochbauten im Geltungsbereich und der Entwicklung der sich im Geltungsbereich befindlichen Flächen, ist allerdings zu prüfen, welche Auswirkungen entstehen können, da sich der Meidedistanzraum von 100 m durch eine Nutzung der Ackerfläche verschiebt und eine neue Betroffenheit entstehen kann.



Abb. 16: Darstellung der Meidedistanzen (unmaßstäbliche Darstellung)

Mit Blick auf die aufgezeigte Darstellung wird deutlich, dass sich der überwiegende Bereich der von der Bebauungsgrenze ausgehende Meidebereich innerhalb der bereits durch die Straßenräume bestehenden Meidebereichszone befindet. Allerdings kann eine Betroffenheit in einem Flächenbereich von ca. 3.000 m² eintreten, der vorher noch nicht betroffen waren.

Das Feldlerchenpapier der Region Hannover geht von einem Besatz von 2 Brutpaaren je 10 ha aus. Im Betrachtungsfall kann diese Herangehensweise nur bedingt Anwendung finden, da sich ein Vergleich von ca. 3.000 m² und 10 ha nur schwer darstellen bzw. ableiten lässt. Durch die Angaben der Kompensationsnotwendigkeiten von potenziell betroffenen Revieren in einer Größenordnung von 2.000 m² ist daraus abzuleiten, dass im Rahmen der Ausweitung der Meidezone ein Revier der Feldlerche betroffen sein könnte.

Entsprechende Ausgleichstatbestände werden im Bebauungsplan mit aufgeführt und sind vor dessen Umsetzung anzulegen.

7.3.3 Fledermäuse

Innerhalb des B-Plangebietes können mehrere Fledermausarten vorkommen. Vor allem baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnte den Bereich als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen.

Eine Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist hinsichtlich der Fledermäuse nicht zu erwarten, da keine Gehölzrodungen innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen bzw. keine Gehölzstrukturen durch die Baumaßnahme betroffen sind.

7.3.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Rodenberg nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind von Seiten des Landkreises oder der Unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise auf ein Vorkommen einer Hamsterpopulation im Betrachtungsraum aufgeführt worden.

7.3.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

7.3.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) sind im Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevante Amphibien wie Rot- und Gelbbauchunke, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Alpensalamander, Springfrosch, Moorfrosch, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch, Alpen-Kammolch und Kammolch nicht oder nicht mehr verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden.

7.3.7 Reptilien

Von den 9 artenschutzrechtlichen relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) wird lediglich die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft, da diese Art gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) im betroffenen Naturraum nachgewiesen worden sind. Allerdings sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, so dass ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden kann. Desweiteren stellt das B-Plangebiet einen stark anthropogen genutzten Bereich dar, der mit relativ stark befahrenen Straßen umgeben ist.

7.3.8 Schmetterlinge

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2013) nicht im B-Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des B-Plangebietes festzustellen.

7.3.9 Libellen

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des B-Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten).

7.3.10 Käfer

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im B-Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

7.3.11 Weichtiere

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

7.3.12 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im B-Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

7.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneuaugen, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Nach Prüfung der Verbreitung und der Habitatansprüche dieser (meist sehr) seltenen Arten kann festgestellt werden, dass im Bereich des B-Plangebietes keine diesbezüglich relevanten Arten zu erwarten sind. Außerdem sind innerhalb des B-Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen, da es sich um einen stark anthropogen überprägten Bereich handelt.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten sind.

8 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche auf das für die Errichtung notwendige Maß begrenzt. Die Zeiten der Baufelderrichtung werden auf die Wintermonate begrenzt bzw. nur nach einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Betrachtungsraum, auch außerhalb dieser Wintermonate möglich sein.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Der Flächenverbrauch soll auf das notwendige Maß reduziert, um damit auch die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in einem möglichst geringen Maß einer neuen Nutzung zuzuführen. Somit ist geprüft worden, inwiefern der Ausgleich unmittelbar an Ort und Stelle auszugleichen ist oder auch Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle möglich sind.

8.2.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Innerhalb des Geltungsbereiches werden entlang der Geltungsbereichsgrenzen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um eine ansprechende Abgrenzung zum Landschaftsraum sicherstellen zu können und gleichzeitig einen Beitrag zum Ausgleich der Eingriffe auch direkt vor Ort sicherstellen zu können. Die Maßnahmen reichen allerdings nicht aus um den Eingriff auszugleichen.

8.2.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Ein weiterer Ausgleichsbereich für den Bebauungsplan befindet sich östlich von Hülsede. Bei dem Flurstück 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie handelt es sich um einen Ackerbereich, der sich innerhalb der Gemeinde Hülsede befindet und nicht weit vom Eingriffsbebauungsplan entfernt gelegen ist.

Mit dieser Umsetzung können die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 13 kompensiert werden und ein Ausgleich für den Eingriff in das potenzielle Revier einer Feldlerche gesichert werden.

9 Ermittlung des Umfanges des unvermeidlichen Eingriffes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen und der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden, welche die ökologischen Wertigkeiten der derzeitigen Flächennutzungen (Bestand) und der zukünftigen Flächennutzungen (Planung) nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) auf Basis einzelner Biotoptypen erfasst, bewertet und gegenüberstellt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016).

Die Wertigkeit des Bestandes vor dem Eingriff und der Planung nach Realisierung des Eingriffes wird entsprechend ermittelt. Die abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes als wesentliche Grundlagen der Entwicklung von Biotoptypen sowie das Landschaftsbild und die Erholung werden durch diese Form der Bewertung indirekt berücksichtigt. Besondere Wert- und Funktionselemente bei den abiotischen Schutzgütern werden, soweit vorhanden, bei der Kompensationsberechnung mit einbezogen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (externe Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich aus der Differenz Eingriffswert minus Kompensationswert.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsumfang für das Vorhaben von **1.005 Werteinheiten (WE)**. Der Ausgleich des Kompensationsdefizites soll innerhalb eines im Besitz der Kommune befindlichen Flurstücks erfolgen, da dieser im Bebauungsplan selbst bzw. im direkten Umfeld nicht umgesetzt werden kann.

Es handelt sich um eine Gesamtmaßnahme die im Zusammenhang mit dem anzulegenden Feldlerchenfenster entwickelt wird. Es soll somit eine ganzheitliche Maßnahme angelegt werden, um auch entsprechend hochwertige Flächen sichern bzw. anlegen zu können. Dabei ist deutlich hervorzuheben, dass diese beiden Maßnahmen getrennt voneinander behandelt werden. Die Fläche für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 13 wird zusätzlich angelegt.

Bei dem Flurstück 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie handelt es sich um einen Ackerbereich, der sich innerhalb der Gemeinde Hülsede befindet und nicht weit vom Eingriffsbebauungsplan entfernt gelegen ist.

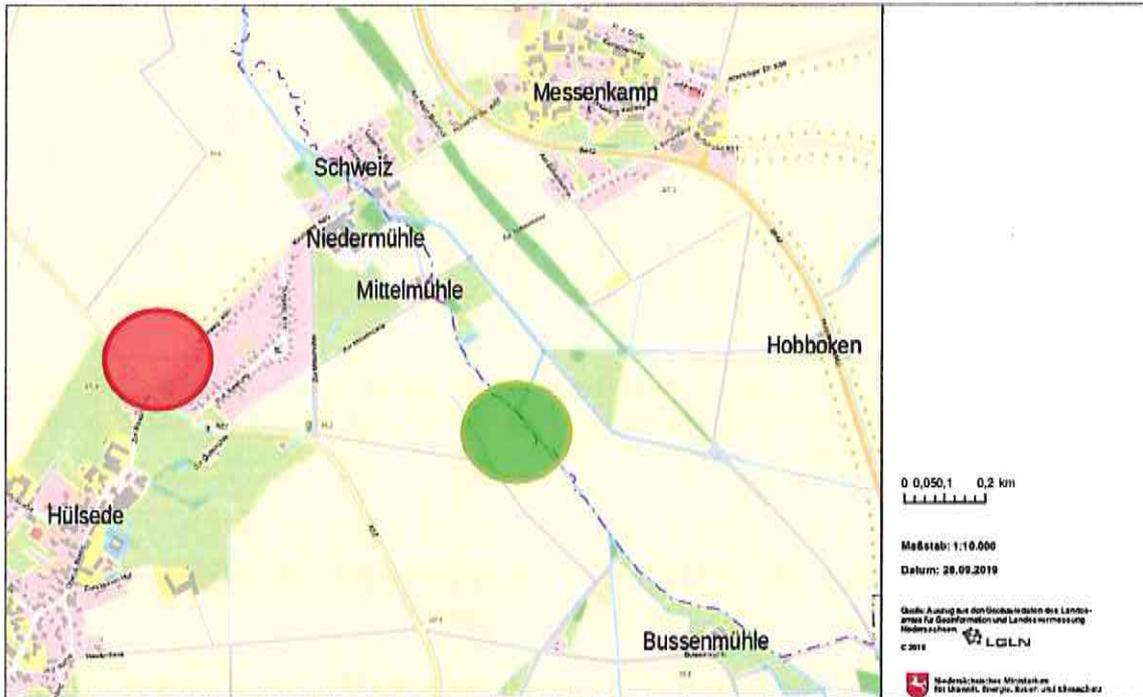


Abb. 17: Lage des Bebauungsplanes (rot) und der Ausgleichsfläche (grün) (unmaßstäbliche Darstellung Quelle: LGLN)

Um die Fläche ökologisch aufzuwerten und einen Bereich für die natürliche Entwicklung von Boden- und Biotopfunktionen zu schaffen, ist die Herstellung einer Grünlandfläche/Ruderalfläche mit Blühaspekt vorgesehen. Hierzu wird eine Fläche in einer Gesamtfläche von 856 m² vorgesehen. Auf der Fläche angrenzend an das Feldlerchenfenster erfolgt die Einsaat unter Verzicht auf konkurrenzstarke und hochwüchsige Gräser mit einer artenreichen Mischung von Kräutern aus regionaler Herkunft (Regioaatgut-Mischung „RSM Regio“) mit erhöhtem Anteil an Blühaspekten („Bienenwiese“). Angaben zur Unterhaltung bzw. den Dauerpflegemaßnahmen sind dem Maßnahmenblatt A 02 zu entnehmen.

Maßnahme A 02		Kurzbezeichnung: Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche/Ruderalflur	
Gemarkung: Hülsede	Flur: 3	Flurstück: 3/12	Fläche: 856 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen	<input type="checkbox"/>	nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/>	Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme:			
Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			

<p>Begründung der Maßnahme: Desweiteren dient die Maßnahme als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden allgemeiner Bedeutung
<p>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche</p>
<p>Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung einer Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt</p>
<p>Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Auf der Fläche angrenzend an das Feldlerchenfenster erfolgt die Einsaat auf ca. 856 m² unter Verzicht auf konkurrenzstarke und hochwüchsige Gräser mit einer artenreichen Mischung von Kräutern aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut-Mischung „RSM Regio“) mit erhöhtem Anteil an Blühaspekten („Bienenwiese“).</p> <p>Für das Regiosaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist.</p>
<p>Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Extensive Nutzung der Grünlandfläche durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen, Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Anwendung von Biozide, keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit vom 01.11. – 15.06.</p>
<p><input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme <input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme</p>

Zur Sicherung der Maßnahme wird abgeleitet aus den beschriebenen Maßnahmen folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von ca. 856 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 02“ eine Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt entwickeln und zu pflegen.
- Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen.



Abb. 18: Darstellung der Maßnahmen zum externen Ausgleich und Ersatzmaßnahmen für die Feldreche (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz stellt sich somit wie folgt dar:

4. Ermittlung Kompensationsflächen				
Fläche Nr. 1	Lagebeschreibung	Beschreibung der Fläche		
a) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Ist-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
A	Acker	856	1	856
Flächenwert Ist-Zustand		856		856
b) Ermittlung des Kompensationsflächenwertes (Kompensationsfläche im Soll-Zustand)				
Biotoptyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor	Ergebnis in WE
GE/UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	856	3	2.568
Flächenwert Soll-Zustand		856		2.568

4.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	
	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	3.343
	Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	2.338
	Kompensationsdefizit:	1.005
	Ausgleichsflächen	2.568
	Ausgleichswert der Gesamtmaßnahmen	1.563

Tabelle 9: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst und durch die Maßnahmen auf der externen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Flurstücks 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie die Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. 13 in Hülse ausgeglichen sind.

Da erst nach genauer Lage der Alarmausfahrt der Feuerwache geprüft werden kann, inwiefern Bäume aufgrund der notwendigen Sichtbeziehungen entfernt werden müssen, sind diese in der Bilanzierung noch nicht mit berücksichtigt worden. Da es sich allerdings nach ersten Prüfung um lediglich zwei Bäume handelt, sind die mit dem Überschuss des Ausgleichswertes ebenfalls als ausgeglichen zu betrachten.

10 Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen.

Mit der Erarbeitung der für die weiteren Entwicklungen erforderlichen Bebauungspläne ist ausführlich darzulegen und vertraglich zu belegen, welche Kompensationsmaßnahmen wo durchgeführt werden sollen. Maßnahmen, die innerhalb der Bebauungspläne durch entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken bzw. der Herrichtung öffentlichen Grünflächen gesichert sind, werden im Zuge der Erteilung der Baugenehmigungen geprüft bzw. im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen im öffentlichen Raum durch die Gemeinde Hülse selbst sichergestellt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden, sofern erforderlich, die Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt bzw. zur weitmöglichen Reduzierung von Störungstatbeständen, der Beleg der entsprechenden Maßnahmen von den Baufirmen verlangt und vor Ort deren Umsetzung geprüft.

11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, eine gute Erreichbarkeit aller Ortsteile in der Gemeinde Hülse durch die Feuerwehr sicherzustellen.

Für die Entwicklung ist der Kreuzungsbereich K 57 und Kirchweg (K 60) vorgesehen, der aktuell als intensiv bewirtschafteter Acker landwirtschaftlich genutzt wird. Alternativflächen für die Entwicklung eines neuen Standortes sind aktuell nicht vorhanden.

Die EinwohnerInnen in Hülsede nutzen diese Fläche aktuell nicht, da sie landwirtschaftlich genutzt wird. Bis auf den Eingriff in den Boden und der Nutzung der Ackerfläche als neue Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind keine wesentlichen Einschränkungen von Natur und Landschaft bzw. anderen Schutzgütern zu erwarten. Das direkte Betrachtungsgebiet ist strukturarm und angrenzende hochwertige Biotopstrukturen werden nicht beeinflusst.

Schutzgebiete sind im Betrachtungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden, so dass Auswirkungen auf entsprechende Gebiete ausgeschlossen werden können. Die Grundwasserfunktion wird durch die neue Versiegelung in diesem Teilbereich eingeschränkt. Ein größerer Teilbereich der Fläche, wird aufgrund der Anforderungen an ein Feuerwehrhaus, der notwendigen Stellplätze und Aufstellmöglichkeiten allerdings versiegelt sein.

Für das Landschaftsbild sind mit der Planung Änderungen verbunden. Allerdings ist das Landschaftsbild bereits heute durch die vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Kirchweges vorgeprägt. Maßnahmen zur Abgrenzung des neuen Entwicklungsbereiches zur freien Landschaft und einem möglichst harmonischen Einfügen in das Landschaftsbild sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und deren Kompensationsnotwendigkeit werden unter Kap. 16.3 erläutert und tabellarisch dargestellt. Dabei wird deutlich, dass mit der weiteren Entwicklung der Fläche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, die nicht alleinig auf dem Gebiet selbst zu realisieren sein werden.

Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Maßnahmen, wie die Eingrünung des Baugebietes zum Landschaftsraum vorgenommen worden.

Es verbleibt im Rahmen der sehr überschlägigen Betrachtung ein Kompensationsdefizit von ca. 1.000 Werteinheiten für die Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen im Bebauungsplan. Hierbei sind noch keine Maßnahmen innerhalb der Bauflächen verbunden, wie zum Beispiel Pflanzmaßnahmen auf den Grundstücken. Das Kompensationsdefizit wird auf einer externen Fläche in der Gemeinde Hülsede, durch das Anlegen einer Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.1 und 3 BNatSchG ist die Herichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Bodenarbeiten, etc.) ausschließlich in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- und Überwinterungshabitate dienen. Bei Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF- Maßnahmen erforderlich.

Damit besteht kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG.

12 Anlagen

Folgende Anlagen sind der Begründung beigelegt:

- Auszüge der Planzeichnung zum Bebauungsplan
- Maßnahmenkartei Umsetzung Regenrückhaltebecken
- Maßnahmenkartei Lerchenfenster
- Biotoptypenkarte

13 Quellen

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT, URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 06.12.2018)

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover

GARVE, ECKHARD (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.

GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg.

LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2019): Kartenserver NIBIS. Datenabfrage am 31.05.2019. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2019): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 31.05.2019. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1-60.

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung; Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

SAMTGEMEINDE RODENBERG (2015): Flächennutzungsplan vom 15.06.1981 zuletzt geändert durch die 48. Änderung mit Festsetzungsbeschluss vom 27.06.2013

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“, der sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung zusammensetzt.

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den 02.12.2019



(i. V. M. Brinschwitz)

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.2019 bis einschließlich 28.11.2019 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Hilsede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ in seiner Sitzung am 3.12.19 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Rodenberg, den 13.12.19

Der Gemeindedirektor

(Der Gemeindedirektor)

Anlage – Maßnahmenkarteien

Maßnahme Regenrückhaltebecken		Kurzbezeichnung: naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens	
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen	<input type="checkbox"/>	nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/>	Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Mit Herstellung des Regenrückhaltebeckens.			
Begründung der Maßnahme: Die Maßnahme dient als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopen der Wertstufe III durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden allgemeiner Bedeutung 			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche (AL)			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Insbesondere die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens dient der Einbindung des Beckens in die umliegende Umgebung. Des Weiteren wird durch die Herstellung von naturnahen Strukturen auf einer bisher anthropogen stark genutzten Fläche (Ackerfläche) ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können.			
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Das Regenrückhaltebecken ist zunächst mit einer Regiosaatgut-Mischung „RSM Regio“ anzusäen und naturnah durch geschwungene Uferlinien und flache Uferböschungen zu gestalten. Der Bereich soll der Sukzession überlassen werden. Für das Regiosaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist. Des Weiteren ist im Randbereich des Regenrückhaltebeckens zur Eingrünung eine mindestens dreireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Reihe und 1,50 m zu jeder Pflanze in der Reihe anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 geeignet. <u>Für die Hecken sind folgende Gehölzarten geeignet:</u> <u>Pflanzliste 1:</u> <u>Bäume (Heister 125-150 cm):</u> Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) Bergahorn (<i>Acer platanoides</i>) Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) <u>Pflanzliste 2:</u> <u>Sträucher (Strauch 60-100 cm):</u> Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>)			

Zweigrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Eingrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Trauben-Kirsche (frühe)	(<i>Prunus padus</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Öhrchen-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Asch-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Gewöhnlicher Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer ab dem 15.06. zulässig.	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme

Maßnahme ACEF01	Kurzbezeichnung: Entwicklung eines Feldlerchenhabitats
Gemarkung: Schmarrie Flur: 3	Flurstück: 3/12 Fläche: 2.189 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Die Maßnahme muss vor Baubeginn die volle Funktion erfüllen	
Begründung der Maßnahme: Anlagebedingter Verlust von potentiellen Lebensräumen der Feldlerche durch Flächeninanspruchnahme	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche	
Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung eines Feldlerchenhabitats in Form eines Feldlerchenfensters	
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Zur Entwicklung von lückigen Nahrungshabitats wird innerhalb der bestehenden Ackerfläche eine ca. 20 m breite und ca. 102 m lange selbstbegründende Brache mit Blühstreifen angelegt. Die Hälfte der Brache ist jährlich umzubereiten, um unterschiedliche Entwicklungsstadien zu generieren. Für das Regiosaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist.	
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: Die Brache muss immer zur Hälfte einmal im Jahr umgebrochen werden. Die Blühstreifen sind 1 x pro Jahr zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren. Vor dem Winter sollten die Blühstreifen nicht mehr gemäht oder umgebrochen werden, um in der kalten Jahreszeit und während der Balz ausreichend Deckung und Nahrungsreserven zu bieten. Die Blühstreifen sollen dauerhaft auf der gleichen Fläche angelegt werden.	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme

Maßnahme A02		Kurzbezeichnung: Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche/Ruderalflur	
Gemarkung: Schmarrie	Flur: 3	Flurstück: 3/12	Fläche: 1.013 m ²
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen	<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes			
Begründung der Maßnahme: Desweiteren dient die Maßnahme als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden allgemeiner Bedeutung 			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung einer Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt			
Biotoplanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Auf der Fläche angrenzend an das Feldlerchenfenster erfolgt die Einsaat auf ca. 1.013 m ² unter Verzicht auf konkurrenzstarke und hochwüchsige Gräser mit einer artenreichen Mischung von Kräutern aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut-Mischung „RSM Regio“) mit erhöhtem Anteil an Blühaspekten („Bienenwiese“). Für das Regiosaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist.			
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung: 3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Extensive Nutzung der Grünlandfläche durch i.d.R. zweimalige Mahd pro Jahr, die erste Mahd kann ab Mitte Juni bis Mitte Juli erfolgen, Entfernen des Schnittgutes, vollständiger Verzicht auf Düngung, Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Anwendung von Biozide, keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit vom 01.11. – 15.06.			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme		

Maßnahme Fläche zum Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Gemeinbedarfsfläche (A 03)		Kurzbezeichnung: Entwicklung von Strukturen zur Eingrünung des neu entstehenden Entwicklungsgebiet	
Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/>	ausgeglichen	<input type="checkbox"/>	nicht ausgeglichen
<input type="checkbox"/>	ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr.	<input type="checkbox"/>	Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr.
<input type="checkbox"/>	Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/>	Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/>	Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken			
Begründung der Maßnahme: Die Maßnahme dient als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von <ul style="list-style-type: none"> ▪ potentiellen Lebensräumen gehölzbrütender Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme ▪ Biotopen der Wertstufe III durch Flächeninanspruchnahme ▪ Böden allgemeiner Bedeutung ▪ landschaftsbildprägenden Gehölzen 			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Ackerfläche (AL)			
Entwicklungsziel der Maßnahme: Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche/Ruderalflur mit Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der neu errichteten Gebäude bzw. zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Bebauung. Des Weiteren wird durch die Herstellung von Gehölzstrukturen auf einer bisher anthropogen stark genutzten Fläche (Ackerfläche) ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können. Darüber hinaus bieten die Gehölzstrukturen einen optimalen und geeigneten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.			
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zunächst mit einer Regiosaatgut-Mischung „RSM Regio“ einzusäen. Für das Regiosaatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen aus dem Ursprungsgebiet Nr. 6 "Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz" gem. der Anlage zu § 2 Nr. 6 und 7 der o. g. Verordnung (BGBl. 2011 Teil 1 Nr. 65) zu verwenden ist. Des Weiteren ist im Randbereich eine ein - bis zweireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Reihe anzulegen. Als Pufferstreifen zu benachbarten Grundstücken sollte der Krautsaum mindestens eine Breite von 3 m an den Außenrändern der zu pflanzenden Hecke aufweisen. Zu pflanzende Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu setzen. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 geeignet. <u>Für die Hecken sind folgende Gehölzarten geeignet:</u> <u>Pflanzliste 1:</u> <u>Bäume (Heister 150/200 cm):</u> Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) Bergahorn (<i>Acer platanoides</i>) Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) <u>Pflanzliste 2:</u> <u>Sträucher (Strauch 60/100 cm):</u> <u>Pflanzliste 2:</u>			

Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Gewöhnlicher Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Zweigrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Eingrifflicher Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Trauben-Kirsche (frühe)	(<i>Prunus padus</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Öhrchen-Weide	(<i>Salix aurita</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Asch-Weide	(<i>Salix cinerea</i>)
Gewöhnlicher Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung:	
<u>Hecke:</u>	
3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, alle 5-10 Jahre auf den Stock setzen, abschnittsweise im Zeitraum von Oktober bis Februar, einzelne Bäume sind als Überhälter zu belassen.	
<u>Bäume:</u>	
3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; weitere Pflegemaßnahmen sollen im Rahmen der Unterhaltungspflicht innerhalb eines Wohngebietes erfolgen	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme

Legende

Biotypen

Binnengewässer

- FGZ, Sonstiger vegetationsarmer Graben

Acker- und Gartenbaubiotope

- AT, Basenreicher Lehm-/Tonackar

Grünanlagen

- GRA, Artenreicher Scherrasen

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS, Straße
- OWI, Rad- und Fußweg (gepflastert)

Sonstiges

Einrichtung der Bebauung der Biotopfläche
 HIERARCHISCHER STÄDTETAG (2013):
 5 = sehr hohe Bedeutung
 4 = hohe Bedeutung
 3 = mittlere Bedeutung
 2 = geringe Bedeutung
 1 = wenigstens eine Bedeutung

Sonstiges

— | — Grenze des Gebäudefereiches

Auftraggeber:
 Samtgemeinde Rodenberg
 Landkreis Schaumburg

Auftragnehmer:
 SWECO GmbH
 Karl-Wiechert-Allee 1B
 30625 Hannover

Bauvorhaben

Biotypenbestand

zum
 Bebauungsplan Nr. 13
 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses
 in der Gemeinde Hülse

Projektleitung:	Bearbeiter:	Projekt-Nr.:	Maßstab:	Planmaß:	Datum:
M. Binschwarz	S. Moormann	03/2-16-004	1:500	580 x 297 mm	25.06.2019

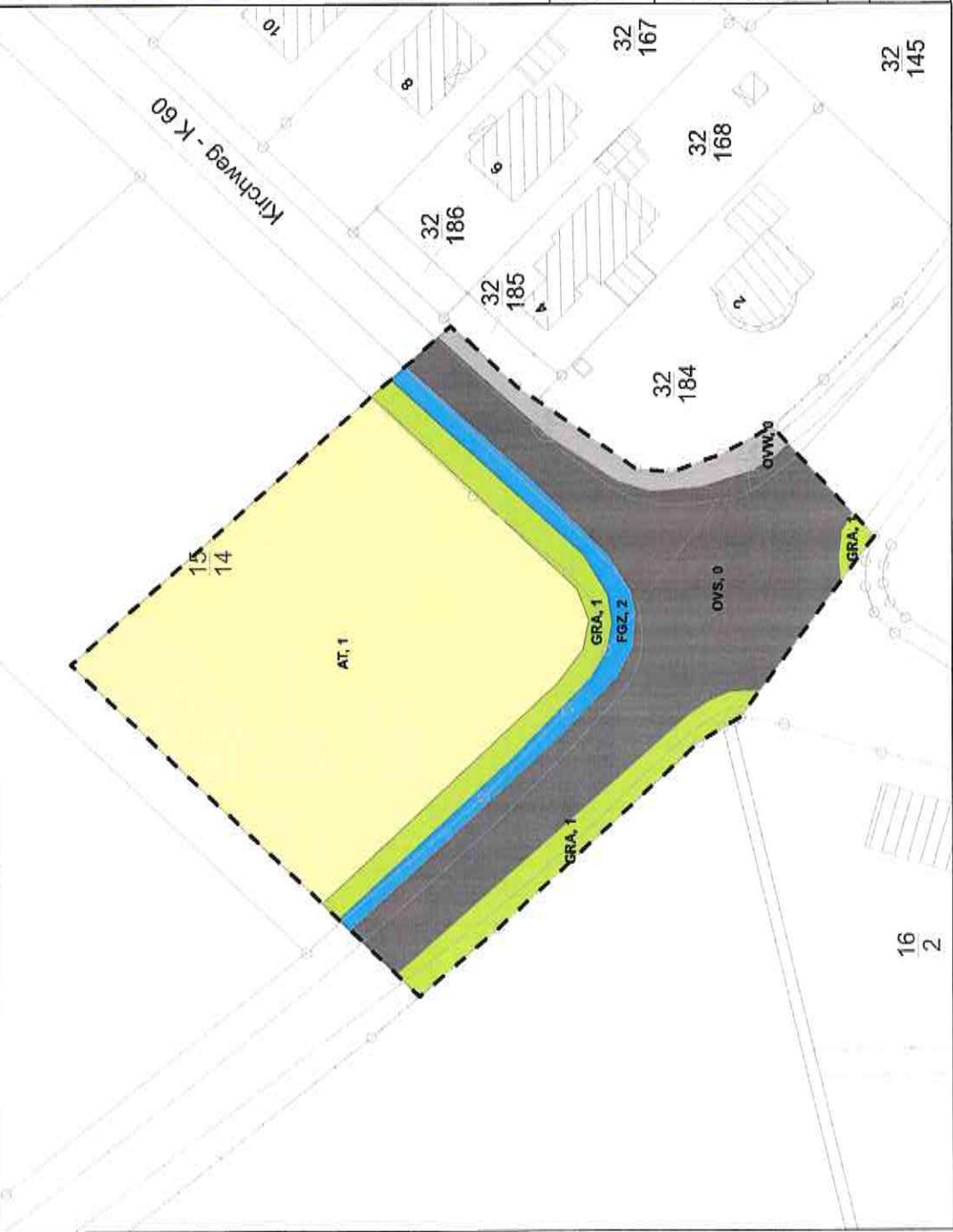
Kartographie:
 Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN

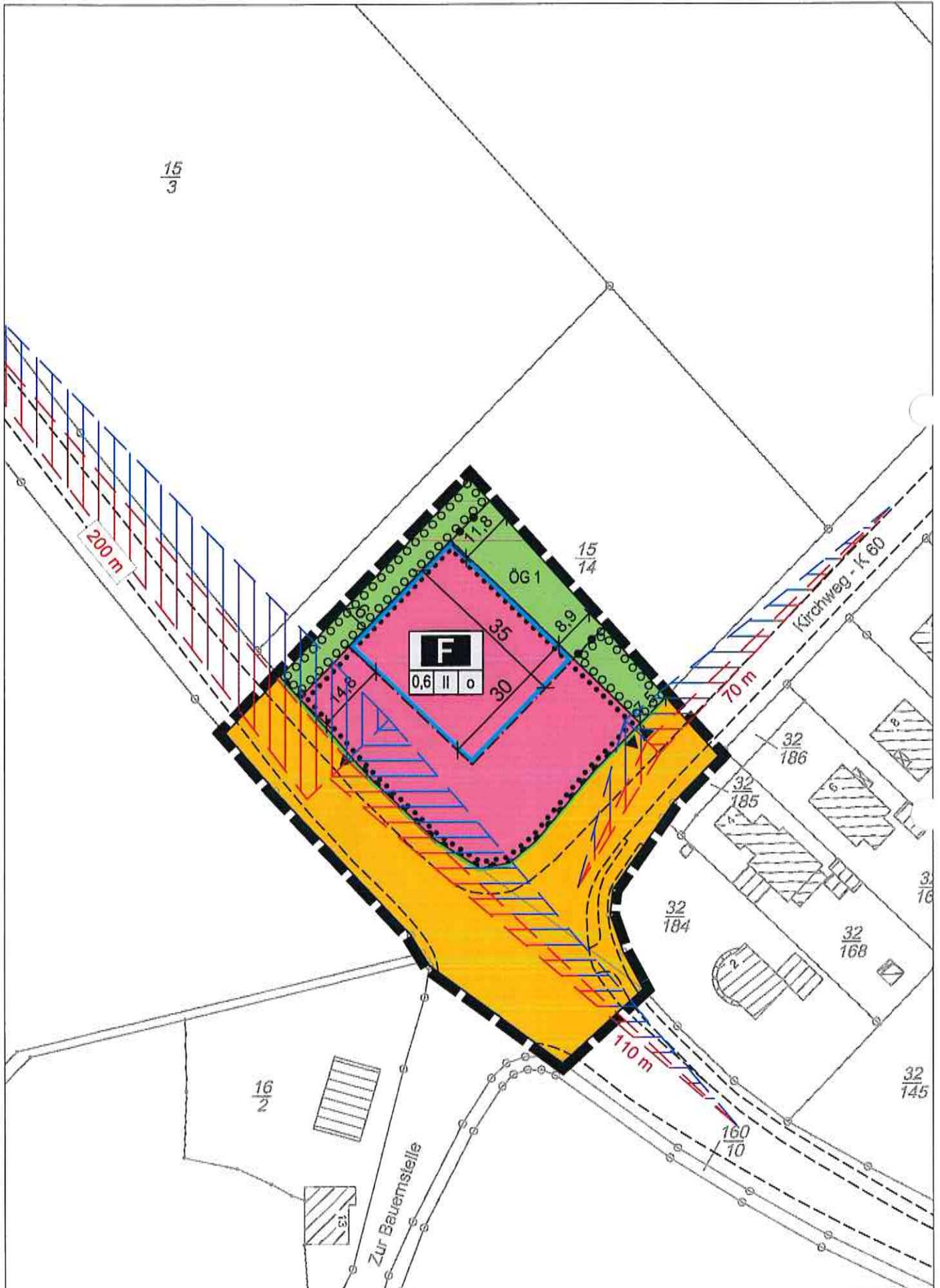
1:5000

37,5 Meter

N



Bebauungsplan Nr. 13 "Neubau Feuerhaus"
Auszug Planzeichnung
(unmaßstäbliche Darstellung)



Bebauungsplan Nr. 13 "Neubau Feuerhaus"
Auszug Planzeichnung - Ausgleichsfläche
(unmaßstäbliche Darstellung)



Bebauungsplan Nr. 13 "Neubau Feuerhaus" textliche Festsetzungen 1

- 1.1. Innerhalb der Gemeinbedarfstranche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Gebäude in offener Bauweise, das heißt mit seitlichem Grenzabstand und einer maximalen Länge von 50 m, zu errichten.
- 1.2. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)) für die Feuerwehr zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Höhenentwicklung

Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Gebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

§ 3 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Kommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

4.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist gemäß Maßnahmenblatt A 03 eine dreireihige Hecke mit standortgerechten Gehölzen anzulegen. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen.

4.1.2 Innerhalb der im sonstigen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1) ist auf einer Gesamtfläche von ca. 856 m² gemäß dem „Maßnahmenblatt A 02“ eine Grünlandfläche/Ruderalflur mit Blühaspekt entwickeln und zu pflegen.

4.2. Naturnahe Gestaltung der Fläche zur Regenwasserrückhaltung - öG1

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung (öffentliche Grünfläche öG1) ist, gemäß dem "Maßnahmenblatt Regenrückhaltebecken" mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig.

4.3. Zeit und Pflanzliste

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich

Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Mittelkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Sorbus aucuparia	Eberesche

Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffiger Weißdorn
Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Bebauungsplan Nr. 13 "Neubau Feuerhaus" textliche Festsetzungen 2

Sträucher < 5 m Höhe:

Cornus sanguinea*	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa*	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

§ 5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

5.1. Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.2. Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Gemeinde/Stadt ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

5.3. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungs- habitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitats sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.4 Ersatzmaßnahme Feldlerche

Innerhalb des Flurstücks 3/12 in der Flur 3 in der Gemarkung Schmarrie ist eine 20 m breite und ca. 102 m lange selbstbegründende Brache mit Blühstreifen gem. dem Maßnahmenblatt A_{CEF}01 anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

§ 6. Sonstiges

6.1 Sichtdreiecke

Die Fläche der Sichtdreiecke ist von jeder Sichtbehinderung über 100 cm über Fahrbahnoberfläche freizuhalten. Für jeden Einzelbaum, innerhalb der Sichtdreiecke, ist eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der erhöhten Sitzposition in einem Feuerwehrfahrzeug, durchzuführen, inwiefern eine Sichtbehinderung vorliegt.

6.2 Zufahrten

Die festgesetzte Ausfahrt in Richtung der K 57 darf nur im Falle einer Alarmausfahrt genutzt werden. Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt lediglich von der Zufahrt vom Kirchweg.

Hinweise

H 1 Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg - Bauverwaltungsamt, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg - während der Dienstzeiten eingesehen werden.

H 2 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine wertvollen Kulturgüter oder Bodendenkmale bekannt bzw. festzustellen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Schaumburg unverzüglich gemeldet werden.

Bebauungsplan Nr. 13 "Neubau Feuerhaus" textliche Festsetzungen 3

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

H 3 Altlasten

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorgetragen worden.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Schaumburg, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

H 4 Kampfmittelbeseitigung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind noch keine Erkundungen zum Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt worden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine entsprechende Luftbildauswertung in Auftrag zu geben.

Die Samtgemeindeverwaltung Rodenberg hat eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelräumdienst in Auftrag gegeben. Ergebnisse werden spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen vorliegen. Beim Auffinden von potenziellen Einschlagspunkten, sind entsprechende weiterführende Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

H 5 Telekommunikation

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationsleitungen. Im Zuge der Planumsetzung sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 13, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

H 6 Landwirtschaft

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe, kann es zum Auftreten von ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen (z.B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen) kommen. Diese sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

H 7 Vermeidungsmaßnahmen

Während der Bauphase werden zeitlich und räumlich begrenzt Flächen beansprucht. Generell sind für Materiallagerungen und Baustelleneinrichtungen befestigte Flächen oder die überplanten Verkehrsflächen vorzuhalten. Auf unbefestigten Flächen sind lastenverteilende Maßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermatten, Stahlplatten etc.) zum Schutz der Bodenfunktion und gegen Bodenverdichtungen vorzunehmen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Bei Baufeldräumung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen, die das Baufeld auf Brutvorkommen hin überprüft.

H8 Bodenschutz

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.

Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und angrenzende Flächen sollen nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorzunehmen. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.